

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Bundesautobahn A 10, km 12,3

Erweiterung der bewirtschafteten Tank- und Rastanlagen Seeberg Ost / West

Auftraggeber:

DEGES

Deutsche Einheit

Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

Zimmerstraße 51

10117 Berlin

Auftragnehmer:

BHL

Büro Herzer Landschaftsplanung

Mehrower Allee 85

12687 Berlin

Tel.: (030) 934 969 62

Mail: bhl@b-herzer.de

Daber & Kriege Halle GmbH

Freiraum + Landschaft

Walter-Hülse-Straße 9

06120 Halle Saale

Tel.: 0345 / 27 97 65 30

Mail: halle@daber-kriege.de

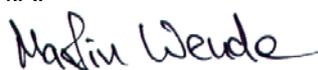
Bearbeitung:

Barbara Herzer, Dipl.-Ing. (FH)

Martin Wende, Dipl. Ing (FH)
i.A.



Berlin, 04.04.2018



Halle (Saale), 03.03.2020

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung.....	1
1.2	Rechtliche Grundlagen.....	1
1.3	Methodisches Vorgehen.....	3
1.4	Untersuchungsraum.....	3
1.5	Datengrundlagen.....	4
2	Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens.....	5
3	Relevanzprüfung.....	7
4	Bestandsdarstellung.....	8
4.1	Arten nach Anhang IV der FFH-RL.....	8
4.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der VSch-RL.....	11
5	Maßnahmen für die europarechtlich geschützten Arten.....	13
6	Zusammenfassung der Prüfung der Verbotstatbestände.....	14
6.1	Arten nach Anhang IV der FFH- Richtlinie.....	14
6.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der VSch-RL.....	15
7	Zusammenfassung.....	19
8	Literatur- und Quellennachweis.....	20
	Anlage I – Relevanzprüfung.....	23
	Anlage II – Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände.....	39

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Mögliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren des Vorhabens.....	5
Tab. 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Arten des Anhang IV FFH-RL	9
Tab. 3: Schutzstatus und Gefährdung der im UR nachgewiesenen europäischen Brutvögel	11
Tab. 4: Maßnahmen zur Vermeidung sowie vorgezogene (CEF-) Maßnahmen.....	13
Tab. 5: Ergebnisse des ASB – Arten nach Anhang IV FFH-RL	14
Tab. 6: Ergebnisse des ASB – Europäische Vogelarten.....	15
Tab. 7: Relevanzprüfung der in Brandenburg vorkommenden Arten des Anhang IV FFH-RL	23
Tab. 8: Relevanzprüfung der in Brandenburg heimischen Vogelarten.....	28
Tab. 9: Liste der nachgewiesenen Vogelarten im UR mit Schutzstatus und Angaben zum Nistplatz	48

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Aufgrund der allgemeinen Zunahme des Güterverkehrs auf bundesdeutschen Autobahnen ist das Angebot der Lkw-Stellplätze auf der Tank- und Rastanlage Seeberg Ost und West im Land Brandenburg, Landkreis Märkisch-Oderland nicht mehr ausreichend.

Die Tank- und Rastanlagen Seeberg Ost und Seeberg West sind als Kompaktanlagen vorhanden, d. h. die Raststätte und die Tankstelle befinden sich als Versorgungseinheit an einem Standort. Die Hochbauten und die Zufahrten zur Tankstelle und zum Servicegebäude bleiben im Rahmen der Erweiterung unverändert. Gleiches gilt für die Ausfahrten von der A 10 einschließlich der Ausfädelungstreifen.

Die bewirtschaftete Rastanlage ist Bestandteil der Bedarfskonzeption des Bundes für das Gebiet des Landes Brandenburg im Rahmen der Auftragsverwaltung für den Bund.

Die beidseitige Tank- und Rastanlage Seeberg ist derzeit der einzige bewirtschaftete Rastanlagenstandort im Bereich des gesamten östlichen Berliner Ringes mit einer Kapazität von insgesamt 78 Lkw-Stellplätzen.

Ziel der Maßnahme ist es, aufgrund des stark gestiegenen Bedarfes an Stellplätzen für den Schwerverkehr das Angebot an Lkw-Parkständen deutlich zu verbessern.

Mit der Erweiterung der Tank- und Rastanlage Seeberg wird die Anzahl der Lkw-Parkstände um 80 Lkw-Parkstände auf 158 Parkstände erhöht. Die Anzahl der 130 vorhandenen Pkw-Parkstände bleibt unverändert.

Die Umsetzung des geplanten Vorhabens führt zu einem Eingriff in Natur und Landschaft, der mit Schädigungen und Störungen (Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG) von geschützten Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) und von europäischen Vogelarten verbunden sein kann.

Im Artenschutzbeitrag (ASB) werden das mögliche Eintreten dieser Zugriffsverbote und ihre Vermeidung artbezogen überprüft.

Mit der Erarbeitung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags wurde das Büro Herzer Landschaftsplanung beauftragt. Die abschließende Bearbeitung erfolgte durch das Büro Daber & Kriege Halle GmbH.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung bildet das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der aktuellen Fassung zuletzt geändert am 13.05.2019 in Verbindung mit der EU-Vogelschutz-Richtlinie (VSch-RL) (RICHTLINIE 79/409/EWG DES RATES über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten) und der FFH-Richtlinie (RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen). Betrachtungsgegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung sind die besonders geschützten europäischen Vogelarten gemäß Artikel 1 der EU-Vogelschutz-Richtlinie

79/409/EWG, vom 2. April 1979 und die besonders und streng geschützten Arten des Anhang IV der FFH- Richtlinie.

Weitere nationalrechtlich geschützte Arten sind nach § 44 Abs.1 BNatSchG im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.

Für die europarechtlich geschützten Arten ist zu prüfen, ob durch das Vorhaben die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden.

Als Zugriffsverbote gelten:

- wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Ausnahmevoraussetzungen hierfür sind in § 45 Abs. 7 BNatSchG geregelt.

„Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden (...) können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

- 1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
- 2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
- 3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
- 4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
- 5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. (...)“

1.3 Methodisches Vorgehen

Für die Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange beim Ausbau der Tank- und Rastanlage Seeberg West / Ost (TuR) erfolgt eine Einschätzung der im Untersuchungsraum (UR) ermittelten Biotope. Der Focus liegt dabei auf der Lebensraumeignung für potenziell vorkommende besonders und streng geschützte Tierarten. Die Einschätzung der Lebensraumeignung erfolgt auf der Basis der faunistischen Gutachten für die Erweiterung der Tank- und Rastanlage Seeberg West / Ost vom 19.10.2016 und vom 27.06.2018. Unterstützend werden eigene Beobachtungen in die Bewertung einbezogen.

Ist die Erfüllung von Zugriffsverboten zu erwarten, wird geprüft, ob durch artspezifische Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen (Continuous ecological functionality) das Eintreten von Zugriffsverboten verhindert werden kann. Die Durchführung von CEF-Maßnahmen muss ggf. zeitlich vor der Durchführung der Baumaßnahme erfolgen.

1.4 Untersuchungsraum

Die Abgrenzung des Untersuchungsraumes erfolgt unter Berücksichtigung der zu erwartenden maximalen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren des Vorhabens. In der Regel erweisen sich für die Fauna lärmbedingte Auswirkungen als ausschlaggebender Wirkfaktor bzw. als regulierender Faktor für die Abgrenzung des Untersuchungsraumes.

Die baubedingten Lärmimmissionen sind zwar in Qualität und Quantität von den verkehrsbedingten Lärmauswirkungen zu unterscheiden, da diese jedoch nur temporär innerhalb des stark vorbelasteten Bereichs auftreten, werden diese nicht als maßstäblicher Faktor für die Ableitung des Untersuchungsraumes herangezogen. Da sich das Vorhaben angrenzend an die BAB 10 in einem sehr stark durch verkehrsbedingte Lärmimmissionen vorbelasteten Bereich befindet und die betriebsbedingten Lärmimmissionen der erweiterten TR-Anlage nicht über die Vorbelastungen hinausgehen (außerschlieflich langsamer Verkehr auf der TR-Anlage), werden die optischen Scheuchwirkungen durch die Anwesenheit des Menschen auf der TR-Anlage als maximaler Wirkfaktor definiert.

In Bezug auf die optischen Störungen ist die Avifauna als regulierender Faktor festzulegen. Da die Herleitung des Untersuchungsraumes nicht anhand der verkehrsbedingten Lärmwirkungen erfolgt, werden nicht die artspezifischen Effekt- und Fluchtdistanzen nach Garniel, A.; Mierwald, U. (2010) herangezogen, sondern die Fluchtdistanzen gemäß Gassner, Winkelbrandt, & Bernodat (2010), da sich diese Aussagen auf die Annäherung an Brutplätze durch den Menschen für die einzelnen Vogelarten beziehen. Entsprechend des potenziell zu erwartenden Artenspektrums wird somit ein maximaler Wirkraum von 500 m angenommen. Aufgrund der Habitatausstattung wird auf den angrenzenden Ackerflächen der maximale Wirkraum durch optische Störungen von bis zu 500 m angenommen. Auf den sonstigen angrenzenden Flächen wird von einer maximalen Wirkdistanz von ca. 300 m ausgegangen, da die Reichweite der optischen Störungen durch vorhandene Gebäude oder Gehölze eingeschränkt wird. Der UR für die artenschutzrechtliche Betrachtung umfasst somit eine Größe ca. 50 ha.

Ausgewiesene Schutzgebiete im Sinne des EG-Naturschutzrechtes sowie der §§ 23 - 25 und 27 - 30 BNatSchG werden durch das Plangebiet nicht berührt. Der UR wird von der A 10 von

Nordwest nach Südost durchschnitten. Er ist geprägt von landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie Gehölzstrukturen aus A- /E-Maßnahmen vorangegangener Planungen. Diese werden auf der östlichen Seite des UR von einem künstlich angelegten Absetz- und Regenrückhaltebecken (RRB) unterbrochen. Die nördliche Grenze des UR wird von Erlenbruchwäldern entlang des Fischpfuhlgrabens gebildet.

1.5 Datengrundlagen

Bestandserfassungen liegen gemäß der artenschutzrechtlichen Untersuchung für Vögel, Amphibien, Reptilien und Fledermäuse vor. Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgt anhand der vorliegenden Ergebnisse und einer Potentialanalyse.

Folgende Daten- und Planungsgrundlagen sind in die Prüfungsunterlage eingeflossen:

- „Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrages (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg“, Stand 04/2018
- „Faunistische Untersuchung zur Erweiterung der Tank- und Rastanlage Seeberg West / Ost“ hinsichtlich des Vorkommens der Artengruppen Fledermäuse, Amphibien, Reptilien und der Avifauna vom 19.10.2016 (Natur + Text 2016)
- Faunaerfassung „Erweiterung Tank- und Rastanlage Seeberg“ Artgruppe Amphibien vom 27.06.2018 (Natur + Text 2018)
- Kartendienst des BfN zu Biotop- und Schutzgebietsinformationen

2 Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens

Die zur erwartenden vorhabensbedingten Umweltbeeinträchtigungen lassen sich unterscheiden nach dem Zeitpunkt und der Art ihres Auftretens als:

- | | |
|-----------------------------|---|
| baubedingte Wirkungen, | die während der Bautätigkeit auftreten und durch Bauaktivitäten verursacht werden |
| anlagebedingte Wirkungen, | die aus der Anlage der Rastanlage selbst resultieren |
| betriebsbedingte Wirkungen, | die durch die Nutzung/ den Betrieb der Rastanlage verursacht werden |

Im Folgenden werden die für die Flora und Fauna relevanten erheblichen Wirkfaktoren sowie die möglichen Auswirkungen auf die Fauna benannt, die mit dem Vorhaben verbunden sein können.

Tab. 1: Mögliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren des Vorhabens

Möglicher Wirkfaktor	Mögliche Auswirkung
Baubedingte Wirkfaktoren	
Flächenbeanspruchung durch Baustelleneinrichtungen, Baustraßen und -streifen	Biotopverlust / Verlust von Habitaten
	Verlust von Funktionsbeziehungen / bauzeitliche Zerschneidung
	Bodenverdichtung
	Baubedingte Tötung
Bodenabtrag, Bodenumlagerung, Bodendurchmischung	Beeinträchtigung der Lebensraumfunktion
Grundwasserabsenkung	Veränderung der Standorteigenschaften
	Veränderung der Grundwasserverhältnisse
Gewässerausbau (RRB)	Temporäre Zerschneidung faunistischer Austauschbeziehungen, Wanderwege
Temporäre Aufschüttungen / Deponien, Abgrabung	Biotopverlust/ Verlust von Habitaten
Stoffliche Emissionen (Schadstoffe, Stäube, Einleitungen)	Schädigung empfindlicher Pflanzen und Tiere
Nichtstoffliche Emissionen (Verlärmung, visuelle Reize, Licht, Erschütterung)	Temporäre Störung der Fauna
Barrierewirkung, Zerschneidung von Lebensräumen und Wegverbindungen	Verlust von faunistischen Funktionsbeziehungen (Verinselung / Unterbrechung von Austausch- und Wechselbeziehungen zwischen Lebensräumen und Arten)
Anlagebedingte Wirkfaktoren	
Flächenversiegelung, Flächeninanspruchnahme	Biotopverlust / Verlust von Habitaten
	Verlust der Bodenfunktionen / Veränderung der Standortverhältnisse
Grundwasserabsenkung/ Anschnitt grundwasserstauender, -führender Schichten, Grundwasserstau	Beeinträchtigung der Grundwasserdynamik
	Beeinträchtigung von grundwasserabhängigen Habitaten
Barrierewirkung, Zerschneidung von Lebensräumen und Wegverbindungen	Verlust von faunistischen Funktionsbeziehungen (Verinselung / Unterbrechung von Austausch- und Wechselbeziehungen zwischen Lebensräumen und Arten)
Verschattung	Verlust von Biotopen / Habitaten, Verlust von faunistischen Funktionsbeziehungen (Veränderung der Standortbedingungen)

Möglicher Wirkfaktor	Mögliche Auswirkung
Betriebsbedingte Wirkfaktoren	
Barrierewirkung, Zerschneidung von Lebensräumen und Wegverbindungen	Verlust von faunistischen Funktionsbeziehungen (Verinselung / Unterbrechung von Austausch- und Wechselbeziehungen zwischen Lebensräumen und Arten)
	Minderung der Habitateignung
	Betriebsbedingte Tötung
Stoffliche Emissionen (Schadstoffe, Stäube, Einleitungen)	Verunreinigung von Boden
	Beeinträchtigung von Biotopen / faunistischen Habitaten, Schädigung empfindlicher Pflanzenarten
	Beeinträchtigung der Wasserqualität von Grundwasser, Fließ- und Stillgewässern
	Minderung der Habitateignung / Schädigung empfindlicher Pflanzen und Tiere
Nichtstoffliche Emissionen	Anlockung / Falleneffekte, Erschütterung, Vertreibung, Störwirkung und Irritation des Menschen und der Fauna durch Licht und visuelle Reize, Minderung der Habitateignung
	Lärmemissionen, Minderung der Habitateignung

3 Relevanzprüfung

Die Relevanzprüfung dient der Ermittlung der artenschutzrechtlich relevanten Arten, die im Zuge der nachfolgenden Konflikthanalyse auf das mögliche Eintreten der Zugriffsverbote gem. § 44 (1) in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG zu prüfen sind.

Grundlage für die Vorprüfung bildet die Gesamtliste aller im Land Brandenburg vorkommenden Arten des Anhang IV der FFH-RL und der heimischen Vogelarten. Daraus werden jene Arten herausgefiltert, für die eine potenzielle Beeinträchtigung durch das Vorhaben ausgeschlossen werden kann (Anlage I). Als mögliche Ausschlussgründe werden hierbei die folgenden Punkte betrachtet:

- Art gilt im Land Brandenburg als ausgestorben oder verschollen
- Art wurde im Untersuchungsraum durch die faunistischen Sonderuntersuchungen nicht nachgewiesen
- fehlende Habitateignung im Untersuchungsraum für die Art
- fehlende Wirkungsempfindlichkeit / Beeinträchtigungen und Gefährdungen der Art können mit Sicherheit ausgeschlossen werden

4 Bestandsdarstellung

Im Ergebnis der Relevanzprüfung können aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen die Artengruppen der Käfer, Falter, Weichtiere und Libellen sowie Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie von möglichen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden (vgl. Anlage I). Es verbleiben jene Arten bzw. Artengruppen, für die eine potenzielle Beeinträchtigung durch das Vorhaben vorerst **nicht** mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Vorhabensbegleitend wurden zwischen dem 01.04. und dem 12.09.2016 Begehungen für die faunistische Sonderuntersuchung des Untersuchungsgebietes durchgeführt. Des Weiteren erfolgte im Jahr 2018 im Zeitraum von April – Mai eine zusätzliche Erfassung der Amphibien im Untersuchungsraum. Aufgrund einer Planungsänderung bezüglich des Regenrückhaltebeckens an der Raststätte Seeberg Ost und relativ trockener Witterungsverhältnisse im Erfassungszeitraum 2016 wurde die Kartierung der Amphibien aktualisiert. Mit der Erfassung der einzelnen Artgruppen war die Natur+Text GmbH beauftragt.

Es wurden Gebäude und Altbäume auf Vorkommen von Schlitz- und Nischen untersucht, die für **Fledermäuse** als Quartier dienen könnten – mit negativem Ergebnis. Der gesamte UR dient jedoch 7 Fledermausarten als Jagdrevier.

Als einzige **Amphibien**-Art konnte der Teichfrosch innerhalb des Eingriffsbereichs des Vorhabens an dem vorhandenen RRB nachgewiesen werden. An einem Moorgewässer am Fischpühlgraben wurden zusätzlich Erdkröte und Moorfrosch nachgewiesen. Der Untersuchungsraum ist für weitere vier Arten (Knoblauchkröte, Grasfrosch, Kammmolch, Teichmolch) als potenzieller Lebensraum geeignet.

Zentrale Lebensräume der **Zauneidechse** bestehen in den ruderalen Gras- und Staudenfluren der A-/E-Maßnahmen vorangegangener Planungen nordöstlich der A 10. In den Randbereichen der TuR Seeberg Ost konnten mehrere Individuen dieser Art nachgewiesen werden. Im Bereich der TuR Seeberg West und weiteren geeigneten Flächen war die Suche ergebnislos.

Für die **Avifauna** konnten 37 Vogelarten mit bis zu 15 Revieren nachgewiesen werden. Bei 26 dieser Arten handelt es sich um im Land Brandenburg nicht gefährdete Vogelarten, die als Brutvogel häufig vorkommen. Weitere 5 Arten sind in der Roten Liste Deutschlands der Kategorie 3 zugeordnet, 5 Arten stehen auf der Vorwarnliste in Deutschland bzw. in Brandenburg. Als einzige nachgewiesene Art gehört der Neuntöter zu den Arten des Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie.

4.1 Arten nach Anhang IV der FFH-RL

Betrachtungsgegenstand des ASB sind die europarechtlich geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie nach Artikel 1 der VSch-RL.

Der Schutz und die Pflege wildlebender Tier- und Pflanzenarten sind im Abschnitt 3, § 44 BNatSchG geregelt.

Zu den Pflanzenarten liegen keine detaillierten Untersuchungen vor. Aufgrund der im UR vorgefundenen Biotoptypen lässt sich jedoch das Vorkommen der europäisch geschützter Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie aufgrund der Habitatbindung und speziellen Standortansprüche ausschließen.

Zum Vorkommen von Tierarten des Anhang IV FFH-RL liegen die „Faunistische Untersuchungen zur Erweiterung der Tank- und Rastanlage Seeberg West / Ost“ der Natur+Text GmbH vom 19.10.2016 und vom 27.06.2018 vor.

Die folgende Tabelle stützt sich auf die Aussagen dieser Untersuchung.

Tab. 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Arten des Anhang IV FFH-RL

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	RL D	RL BB	Vorkommen im UR	EHZ KBR ¹ Brandenburg
Säuger / Fledermäuse					
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	2		Jagdrevier	U1
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	G		Jagdrevier	U1
Myotis spec.	<i>Myotis spec.</i>	✓		Jagdrevier	✓
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V		Jagdrevier	U1
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	D		Jagdrevier	U1
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>		3	Jagdrevier	U1
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>			Jagdrevier	FV
Amphibien					
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	3	*	Moorgewässer Fischpfuhlgraben, (RRB TuR Ost nur potenziell)	U1
Knoblauchkröte*	<i>Pelobates fuscus</i>	3	*	RRB TuR Ost	U1
Kammolch*	<i>Triturus cristatus</i>	V	3	Moorgewässer Fischpfuhlgraben	U1
Reptilien					
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	3	TuR Ost	U1

Erläuterung:

fett streng geschützte Art nach BNatSchG

* potentiell vorkommend

RL D Rote Liste Deutschland

RL BB Rote Liste Brandenburg

¹ Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung – MIL, 2018: Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg (Hinweise ASB).

0	ausgestorben oder verschollen	G	Gefährdung anzunehmen
1	vom Aussterben bedroht	V	Art der Vorwarnliste
2	stark gefährdet	D	Daten unzureichend
3	gefährdet		
4	potenziell gefährdet		
Erhaltungszustand (EHZ) der lokalen Population in der kontinentalen biogeografischen Region (KBR)			
✓	keine Aussage möglich		
FV	günstig		
U1	ungünstig – unzureichend		
U2	ungünstig – schlecht		

Fledermäuse

Neben der Avifauna ist die Artengruppe der Fledermäuse zur Bewertung unterschiedlicher Lebensräume geeignet. Vorkommen und Sommer- sowie Winterquartiere lassen Aussagen über die Ausstattung der betrachteten Lebensräume zu. Das Bauvorhaben ist demnach auf die Verletzung der Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu prüfen.

Entsprechend der faunistischen Untersuchung konnten in Bäumen sowie in und an den Bauwerken der TR-Anlage keine Quartiere von Fledermäusen oder als Quartier geeignete Strukturen ermittelt werden. Der gesamte UR dient jedoch den 7 genannten Fledermausarten als Jagdrevier. Regelmäßig genutzte Leitstrukturen und/ oder Jagdreviere konnten innerhalb des Eingriffsbereichs an der TuR Anlage Seeberg nicht nachgewiesen werden.

Amphibien

Im Eingriffsbereich ist einzig der **Teichfrosch** (*Pelophylax „esculentus“*) sowohl im Bereich des Regenrückhaltebeckens nachgewiesen. Es handelt sich hierbei um eine weit verbreitete und anpassungsfähige Art, die für das Land Brandenburg als ungefährdet eingestuft wird. Unter den Anhang IV – Arten wurde der Moorfrosch (*Rana arvalis*) an dem Moorgewässer am Fischpühlgraben in ca. 130 m Entfernung zum Baubereich nachgewiesen. Als potenziell vorkommend wurden zudem die Anhang IV – Arten Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*) und Kammmolch (*Triturus cristatus*) für das Moorgewässer eingestuft. Das Vorkommen der Arten innerhalb des Eingriffsbereichs wurde zwar aufgrund eines vorhandenen Fischbestandes in dem RRB als recht unwahrscheinlich eingeordnet, jedoch nicht vollständig ausgeschlossen.

Reptilien

Reptilien benötigen einen Komplex aus verschiedenen Habitatstrukturen wie ungestörte Sonnenplätze, Eiablageplätze (grabbares Material), Tages- und frostfreie Winterverstecke innerhalb ihres Lebensraums. Geeignete Standorte sind im UR vorhanden. Im Bereich der nordöstlich angrenzenden A-/E-Maßnahmen vorangegangener Planungen der TuR Ost wurden **Zauneidechsen** (*Lacerta agilis*) nachgewiesen. Sie gehören zu den streng geschützten Arten der FFH-Richtlinie, Anhang IV. Darüber hinaus fallen sie sowohl im Land Brandenburg als auch bundesweit unter den Schutz der Roten Liste (RL) Kategorie 3 – gefährdete Arten. Im Rahmen der faunistischen Sonderuntersuchungen wurden sowohl Jungtiere als auch Weibchen der Zauneidechse nachgewiesen, so dass davon auszugehen ist, dass es sich bei den vorhandenen geeigneten Habitaten um Fortpflanzungshabitate handelt. Durch die faunistischen Untersuchungen konnten innerhalb des UR Habitatbereiche mit einer besonderen Eignung für die Zauneidechse nachgewiesen werden sowie angrenzend daran potenziell als Lebensraum geeignete Flächen, welche derzeit aufgrund fehlender Habitatstrukturen

keinen Ideallebensraum darstellen. Nachweise der Art beschränken sich ausschließlich auf die TuR-Anlage Ost.

4.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der VSch-RL

Die VSch-RL regelt den Schutz, die Nutzung und die Bewirtschaftung aller im Gebiet der Mitgliedsstaaten (außer Grönland) einheimischen Vogelarten und findet Anwendung auf alle Stadien und ihre Lebensräume. Für die in Anhang I der VSch-RL aufgeführten Arten sind besondere Schutzmaßnahmen umzusetzen mit dem Ziel, das Überleben und die Vermehrung in dem jeweiligen Verbreitungsgebiet sicherzustellen. Entsprechend Artikel I der VSch-RL gehören alle europäischen Vogelarten zu den besonders geschützten Arten. Der ergänzende Schutz der Avifauna erfolgt durch den Erlass des MLUV vom 02.11.2007, Anlage „Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten“ vom 01.07.2008.

Aus der Liste der europäischen Vogelarten des Landes Brandenburg werden in Anlage I alle Arten ausgeschlossen, die im Landschaftsraum erwiesenermaßen nicht vorkommen bzw. wegen nicht geeigneter Habitats oder einer fehlenden Betroffenheit ausgeschlossen werden können. Der UR stellt sich als geeignetes Bruthabitat für die besonders geschützten europäischen Vogelarten gemäß Artikel 1 der VSch-RL dar.

In den im Eingriffsbereich vorhandenen Bäumen wurden keine Horste ermittelt. Im Verlauf mehrerer Begehungen zwischen Februar und September 2016 wurden Nebelkrähen und Ringeltauben als Nahrungsgäste beobachtet. Die Brutplätze dieser Arten befinden sich außerhalb des Eingriffsbereiches für den Ausbau der TuR. Hauptsächlich sind Auswirkungen auf die Avifauna durch die Beseitigung potenzieller Niststätten sowie durch Störungen in Form von Anwesenheit des Menschen auf der Erweiterungsfläche der TR-Anlage zu erwarten. Die in der folgenden Tabelle aufgeführten Arten wurden im Untersuchungsraum nachgewiesen.

Tab. 3: Schutzstatus und Gefährdung der im UR nachgewiesenen europäischen Brutvögel

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	RL D	RL BB	Vorkommen im UR (TuR Ost / TuR West)
Amsel	<i>Turdus merula</i>			Gehölzstrukturen, TuR Ost / West
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>			Gebäudenähe, TuR Ost / West
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>			Gehölzstrukturen, TuR Ost
Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>			Regenrückhaltebecken
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	3	Gehölze am Erholungsbereich, TuR Ost / West
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>			Fischpfuhlgraben, TuR West
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>			Gehölzstrukturen, TuR Ost / West
Elster	<i>Pica pica</i>			TuR West
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>			Gehölzstrukturen Nähe Rastplatz der TuR Ost / West

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	RL D	RL BB	Vorkommen im UR (TuR Ost / TuR West)
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	Ackerflächen, TuR Ost / West
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	3		Gehölzstrukturen, TuR Ost
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	Gehölzstrukturen Nähe Rastplatz und Gebäude, TuR Ost
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>			Gehölzstrukturen, TuR Ost / West
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>			Fischpühlgraben, TuR Ost / West
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>		V	Gehölzstrukturen, TuR Ost
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V		Gehölzstrukturen, TuR Ost / West
Graumammer	<i>Emberiza calandra</i>			Gehölzstrukturen, TuR Ost
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>			Gehölzstrukturen, TuR Ost / West
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>			Gebäude, TuR Ost
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V		Gebäude, TuR Ost / West
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>			Gehölzstrukturen, TuR Ost
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>			Gehölzstrukturen, TuR Ost Fischpühlgraben, TuR Ost / West
Kohlmeise	<i>Parus major</i>			Gehölzstrukturen, TuR Ost Fischpühlgraben, TuR West
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3		Gebäude, TuR West
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>			Gehölzstrukturen, TuR Ost / West Fischpühlgraben, TuR Ost
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>			Gehölzstrukturen Nähe Rastplatz der TuR Ost / West
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>		V	Gehölzstrukturen, TuR Ost
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>			Gebäude, TuR Ost
Rohrammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>			Regenrückhaltebecken
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>			Fischpühlgraben, TuR Ost / West Gehölzstrukturen, TuR Ost
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>			Nähe Fischpühlgraben, TuR Ost
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3		Gehölzstrukturen, TuR Ost Gebäude, West
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>			Gehölzstrukturen, TuR Ost / West
Stockente	<i>Anas platyrinchos</i>			Regenrückhaltebecken
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>			Nähe Fischpühlgraben, TuR Ost / West
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>		V	Ackerflächen, TuR Ost
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>			Fischpühlgraben, TuR Ost / West Gehölzstrukturen Nähe Rastplatz der TuR Ost

Erläuterung:**fett** streng geschützte Art nach EU VSch-RL

RL D Rote Liste Deutschland

RL BB Rote Liste Brandenburg

0 ausgestorben oder verschollen

3

gefährdet

G

Gefährdung anzunehmen

1 vom Aussterben bedroht

4

potentiell gefährdet

V

Art der Vorwarnliste

2 stark gefährdet

D

Daten unzureichend

5 Maßnahmen für die europarechtlich geschützten Arten

Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen bewirken die Abmilderung von Projektwirkungen, so dass keine erheblichen Einwirkungen auf geschützte Arten erfolgen.

Im Rahmen der Voruntersuchung zur Variantenfindung wurde bezüglich des Artenschutzes (Fledermäuse, Reptilien, Avifauna) die jeweils günstigste Variante für die Ost- und die Westseite ausgewählt.

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung sind vorzusehen, um Gefährdungen von potenziell vorkommenden Arten der Anhänge IV und V der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten zu vermeiden:

Tab. 4: Maßnahmen zur Vermeidung sowie vorgezogene (CEF-) Maßnahmen

Nr. gem. LBP	Maßnahmenkurzbeschreibung	Maßnahmengröße / -umfang	Zielarten
Maßnahmen zur Vermeidung			
1.2 V _{CEF}	Artenschutzrechtliche Bauzeitenregelung	-	Reptilien, Amphibien, Avifauna
1.6 V _{CEF}	Anlage eines temporären Reptilien-Schutzzaunes/ Abfang und Umsiedlung der Zauneidechse	580 lfd. m ca. 8.000 m ²	Zauneidechse
1.7 V _{CEF}	Anlage eines temporären Amphibienschutzzaunes	580 lfd. m	Amphibien
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)			
2.1A _{CEF}	Herstellung von Ersatzlebensraum durch Aufwertung und Neuanlage von Habitatstrukturen	16.000 m ²	Zauneidechse
2.2A _{CEF}	Anbringen von Nistkästen	13 Stck.	Blaumeise, Kohlmeise, Feldsperling
2.3A _{CEF}	Anlage von Feldlerchenfenstern	15 Stck. / 3 ha	Feldlerche
2.6A _{CEF}	Feldgehölzpflanzung	6.170 m ²	Bluthänfling, Gelbspötter, Neuntöter
2.7A _{CEF}	Anlagen artenreiches Extensivgrünland	18.900 m ²	Bluthänfling, Gelbspötter, Neuntöter, Feldlerche
Kompensatorische Maßnahmen (FCS-Maßnahmen)			
-			

6 Zusammenfassung der Prüfung der Verbotstatbestände

6.1 Arten nach Anhang IV der FFH- Richtlinie

Auf dem Wege des Ausschlussverfahrens konnten die überwiegenden Anhang IV-Arten von einer möglichen Betroffenheit ausgeschlossen werden (vgl. Anlage I), da sie im Landschaftsraum nicht vorkommen bzw. keine geeigneten Habitatstrukturen zur Verfügung stehen.

In der folgenden Tabelle wird artbezogen Bestand sowie Betroffenheit der im UR nachgewiesenen Arten des Anhang IV beschrieben und die Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Tab. 5: Ergebnisse des ASB – Arten nach Anhang IV FFH-RL

Art				Verbots- tat- bestand	Aktueller EHZ		Auswirkungen auf den Erhaltungszustand	
deutscher Na- me	Wissen- schaftlicher Name	RL D	RL BB		§ 44 Abs. 1 i.V.m. Abs.5 BNatSchG	lokal	KBR ²	der lokalen Population
Säuger								
Mopsfleder- maus	<i>Barbastella barbastellus</i>	2		--	B	U1	nein	nein
Breitflügel- fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	G		--	B	U1	nein	nein
Myotis spec.	<i>Myotis spec.</i>	✓		--	✓	✓	nein	nein
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V		--	B	U1	nein	nein
Kleinabend- segler	<i>Nyctalus leisleri</i>	D		--	sehr selten	U1	nein	nein
Rauhaut- fledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>			--	A	U1	nein	nein
Zwerg- fledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>			--	A	FV	nein	nein
Amphibien								
Knoblauch- kröte *	<i>Pelobates fuscus</i>	3		(x)	B	U1	keine Beein- trächtigung bei Durchführung von V- Maß- nahme	nein
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	3		(x)	B	U1		nein
Kammolch*	<i>Triturus cristatus</i>	V	3	(x)	B	U1		nein
Reptilien								
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	3	(x)	A	U1	keine Ver- schlechterung bei Durchfüh- rung von V _{CEF} - und A _{CEF} - Maßnahmen	nein

² Quelle BfN, Ergebnisse nationaler FFH-Bericht 2013, Arten der kontinentalen biogeographischen Regionen

Erläuterung:

fett	streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG			*	potentiell im UR vorkommend
RL D	Rote Liste Deutschland				
RL BB	Rote Liste Brandenburg				
	0	ausgestorben oder verschollen	G	Gefährdung anzunehmen	
	1	vom Aussterben bedroht	V	Art der Vorwarnliste	
	2	stark gefährdet	D	Daten unzureichend	
	3	gefährdet			
	4	potentiell gefährdet			
Verbotstatbestand:					
X	Verbotstatbestand erfüllt			--	Verbotstatbestand nicht erfüllt
(x)	Verbotstatbestand potenziell möglich				
Erhaltungszustand (EHZ) der lokalen Population:					
✓	keine Aussage möglich			EHZ der lokalen Population in der kontinentalen biogeografischen Region (KBR):	
A	hervorragender EHZ			FV	günstig
B	guter EHZ			U1	ungünstig – unzureichend
C	mittlerer bis schlechter EHZ			U2	ungünstig – schlecht

Im Rahmen der Bestands- und Betroffenheitsanalyse wurden die Arten des Anhang IV der FFH-RL bezüglich der Artengruppen Fledermäuse, Amphibien und Reptilien betrachtet und auf das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG geprüft.

Im Ergebnis dieser Prüfung ist festzustellen:

- Unter der Voraussetzung, dass Vermeidungs- sowie CEF-Maßnahmen durchgeführt werden, ist nicht von einer Beeinträchtigung die Zauneidechse und Amphibien auszugehen.
- Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie werden durch das Vorhaben für keine der zu prüfenden Arten erfüllt.
- Eine Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 8 BNatSchG ist nicht erforderlich.

6.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der VSch-RL

Im Folgenden werden diejenigen Arten der Avifauna ermittelt, für die der Verbotstatbestand durch das Bauvorhaben eintritt.

Tab. 6: Ergebnisse des ASB – Europäische Vogelarten

Art				EHZ ³	Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Population der Art in der KBR
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB			
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>			0	nein	nein

³ Quelle: Natur+Text, Faunistisches Gutachten

Art				EHZ ³	Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	Auswirkungen auf den Erhaltungszu- stand der Populati- on der Art in der KBR
Deutscher Name	Wissenschaft- licher Name	RL D	RL BB			
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>			-1	nein	nein
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V		0	nein	nein
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3		0	nein	nein
Amsel	<i>Turdus merula</i>			0	nein, bei Durchführung der Vermeidungsmaß- nahme 1.2 V _{CEF}	nein
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>			0		
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>			0		
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>			+1		
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>			0		
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>			-1		
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>			-1		
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>			0		
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>			+2		
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>			0		
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>			-1		
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>			0		
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>			-1	nein, bei Durchführung der Vermeidungsmaß- nahme 1.2 V _{CEF}	nein
Grauhammer	<i>Emberiza calandra</i>			+2		
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>			0		
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>			0		
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>			0		
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>			0	nein, bei Durchführung der Vermeidungsmaß- nahme 1.2 V _{CEF} sowie der CEF-Maßnahmen 2.2 A _{CEF}	nein
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>			0		
Kohlmeise	<i>Parus major</i>			0	nein, bei Durchführung der Vermeidungsmaß- nahme 1.2 V _{CEF} sowie der CEF-Maßnahmen 2.2 A _{CEF}	nein
Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>			0		

Art				EHZ ³	Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	Auswirkungen auf den Erhaltungszu- stand der Populati- on der Art in der KBR
Deutscher Name	Wissenschaft- licher Name	RL D	RL BB			
Rohrammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>			0	bei Durchführung der Vermeidungsmaß- nahme 1.2 V _{CEF}	
Stockente	<i>Anas platyrinchos</i>			0		
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	3	-1	nein, bei Durchführung der Vermeidungsmaß- nahme 1.2 V _{CEF} sowie der CEF-Maßnahmen 2.6 A _{CEF} und 2.7 A _{CEF}	nein
Elster	<i>Pica pica</i>			+2	nein	nein
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	-1	nein, bei Durchführung der Vermeidungsmaß- nahme 1.2 V _{CEF} sowie der CEF-Maßnahmen 2.3 A _{CEF} und 2.7 A _{CEF}	nein
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	3		-1	nein	nein
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	-1	nein, bei Durchführung der Vermeidungsmaß- nahme 1.2 V _{CEF} sowie der CEF-Maßnahmen 2.2 A _{CEF}	nein
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>		V	-1	nein, bei Durchführung der Vermeidungsmaß- nahme 1.2 V _{CEF} sowie der CEF-Maßnahmen 2.6 A _{CEF} und 2.7 A _{CEF}	nein
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>		V	-1		nein
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3		-1	nein, bei Durchführung der Vermeidungsmaß- nahme 1.2 V _{CEF} – Artenschutzrechtliche Bauzeitenregelung	nein
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>		V	-1	nein, bei Durchführung der Vermeidungsmaß- nahme 1.2 V _{CEF}	nein
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V		0	nein, bei Durchführung der Vermeidungsmaß- nahme 1.2 V _{CEF}	nein

Erläuterung:**fett** streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

RL D Rote Liste Deutschland

RL BB Rote Liste Brandenburg

0	ausgestorben oder verschollen	G	Gefährdung anzunehmen
1	vom Aussterben bedroht	V	Art der Vorwarnliste
2	stark gefährdet	D	Daten unzureichend
3	gefährdet		
4	potenziell gefährdet		

Verbotstatbestand:

X Verbotstatbestand erfüllt

-- Verbotstatbestand nicht erfüllt

Erhaltungszustand (EHZ) der lokalen Population:

-2 Abnahme > 50%

-1 Abnahme 20 bis 50%

0 stabile Bestandsentwicklung

+1 Zunahme 20 bis 50%

+2 Zunahme > 50%

Im Rahmen der Bestands- und Betroffenheitsanalyse wurden die Vogelarten betrachtet und auf das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG geprüft.

Im Ergebnis dieser Prüfung ist festzustellen:

- Bei Durchführung der in Tab. 3 aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) ist eine Beeinträchtigung der Arten auszuschließen.
- Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden durch das Vorhaben für keine der zu prüfenden Vogelarten erfüllt.
- Eine Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 8 BNatSchG ist nicht erforderlich.

7 Zusammenfassung

Betrachtungsgegenstand des ASB sind die europarechtlich geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie (heimische, wildlebende europäische Vogelarten).

Bestandserfassungen von Arten der Fledermäuse, Amphibien, Reptilien und der Avifauna liegen von 2016 und 2018 (Amphibien) vor.

Für die europarechtlich geschützten Arten wird überprüft, ob in der Bau- und Betriebsphase oder durch die Anlage selbst die Zugriffsverbote nach § 44 Abs.1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden.

Ist die Erfüllung von Zugriffsverboten zu erwarten, wird geprüft, ob durch artspezifische Vermeidungs- oder CEF- Maßnahmen das Eintreten von Zugriffsverboten verhindert werden kann. Im Ergebnis dieser Prüfung ist festzustellen:

- Für Arten des Anhang IV der FFH-RL kann der Eintritt von Verbotstatbeständen bei der Zauneidechse durch Vermeidungsmaßnahme 1.6 V_{CEF} und die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme 2.1 A_{CEF} verhindert werden.
- Für Arten des Anhang IV der FFH-RL kann der Eintritt von Verbotstatbeständen bei Amphibien durch Vermeidungsmaßnahme 1.7 V_{CEF} verhindert werden.
- Für europäische Vogelarten kann der Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs.1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG für die meisten hier vorkommenden Arten durch Vermeidungsmaßnahmen verhindert werden. Für Feldsperling, Blau- und Kohlmeise, Gelbspötter, Bluthänfling, Neuntöter und Feldlerche sind zusätzlich vorgezogene Maßnahmen (2.2 A_{CEF} , 2.3 A_{CEF} , 2.6 A_{CEF} , 2.7 A_{CEF}) vorgesehen.
- Unter Berücksichtigung der in **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** aufgeführten Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen werden nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände bezüglich aller europäischen Vogelarten sowie der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie durch das Bauvorhaben nicht erfüllt.

Eine Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verbots gem. § 45 Abs. 8 BNatSchG ist nicht erforderlich.

8 Literatur- und Quellennachweis

- Bosch & Partner:
Europäischer und nationaler Artenschutz in der Eingriffsregelung – Workshop Artenschutz, Landschaftstagung Dresden, 2005
- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21.01.2013, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 5 des Gesetzes vom 25.01.2016
- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) – Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten, in der Fassung vom 21.01.2013
- Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie), in der Fassung vom 01.07.2007
- Richtlinie des Rates 79/409/EWG vom 02.04.1979 (Vogelschutzrichtlinie) zur Erhaltung der wild lebenden Vogelarten, in der Fassung vom 15.02.2010
- Elbing, K; Günther, R. & U. Rahmel (1996): Zauneidechse – *Lacerta agilis* LINAEUS, 1758 – In: Günther, R. (Hrsg.): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Gustav Fischer Verlag. Jena.
- Erlass des MLUV vom 02.11.2007 einschl. Anlage: Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten
- Garniel, A., & Mierwald, U. (2010). Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LPB der Bundesanstalt für Straßenwesen: "Entwicklung eines Handlungsleitfadens für die Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna".
- Gassner, E., Winkelbrandt, A., & Bernodad, D. (2010). UVP und strategische Umweltprüfung – Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung, 5. Auflage. C. F. Müller Verlag Heidelberg.
- Glandt, D. (1979): Beitrag zur Habitat-Ökologie von Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und Waldeidechse (*Lacerta vivipara*) im nordwestdeutschen Tiefland, nebst Hinweisen zur Sicherung von Zauneidechsenbeständen. – *Salmandra* 15: 13 – 30.
- Blanke, I. (2010): Die Zauneidechse zwischen Licht und Schatten. Laurenti, Bielefeld.
- Hartung, H. & A. Koch (1988): Zusammenfassung der Diskussionsbeiträge des Zauneidechsen-Symposiums in Metelen. In: Glandt, D.; Bischoff, W. (Hrsg.): Biologie und Schutz der Zauneidechse (*Lacerta agilis*). Ergebnisse des gleichnamigen Symposiums vom 24. bis 26. Februar 1988 im Biologischen Institut Metelen e. V. *Mertensiella* 1: S. 245 – 257.
- Klewen, R. (1988): Verbreitung, Ökologie und Schutz von *Lacerta agilis* im Ballungsraum Duisburg/Oberhausen. – In: Glandt, D. & Bischoff, W. (Hrsg.): Biologie und Schutz der Zauneidechse (*Lacerta agilis*). – *Mertensiella* 1: 178-194.
- Landesumweltamt Brandenburg
Rote Listen und Artenlisten der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia)

des Landes Brandenburg

Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Beilage zu Heft 4, 2004

- Landesamt für Umwelt (LfU)
Rote Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg
Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Beilage zu Heft 4, 2008
- Landesamt für Umwelt (LfU):
Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten, korrigierte Fassung vom 15.09.2018
- Landesamt für Umwelt (LfU):
Übersicht der in Brandenburg vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie Stand 01/2015
- Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung (MIL 2018): Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg (Hinweise ASB)
- MKULNV NRW (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4-615.17.03.09). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): J. Bettendorf, R. Heuser, U. Jahns-Lüttmann, M. Klußmann, J. Lüttmann, Bosch & Partner GmbH: L. Vaut, Kieler Institut für Landschaftsökologie: R. Wittenberg. Schlussbericht (online)
- Mutz, T. & Donth, D. (1996): Untersuchungen zur Ökologie und Populationsstruktur der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) an einer Bahnlinie im Münsterland. – Zeitschrift für Feldherpetologie 3: 123-132.
- Natur+Text GmbH: „Erweiterung der Tank- und Rastanlage Seeberg West / Ost“, Faunistische Untersuchung vom 19.10.2016
- Natur+Text GmbH: „Erweiterung der Tank- und Rastanlage Seeberg Faunaerfassung, Artgruppe: Amphibien vom 27.06.2018“
- Spang.Fischer.Natzschka GmbH: Artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung – Bebbauung des Geländes „Gahnerb“. I. A. Verbandsgemeinde Bellheim, 2018

Amphibien:

https://lfu.brandenburg.de/media_fast/4055/rl_04_04.pdf, 15.07.2019

https://lau.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MLU/LAU/Naturschutz/Arten-und_Biotopschutz/Dateien/lu-krie_207-228-Knoblauchkroete.pdf, 15.07.2019

https://lfu.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/le_kamm.pdf, 15.07.2019

https://lau.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MLU/LAU/Naturschutz/Arten-und_Biotopschutz/Dateien/lu-krie_119-142-Kammolch.pdf, 15.07.2019

https://lau.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MLU/LAU/Naturschutz/Arten-_und_Biotopschutz/Dateien/lu-krie_119-142-Kammolch.pdf, 15.07.2019

Anlage I – Relevanzprüfung

Tab. 7: Relevanzprüfung der in Brandenburg vorkommenden Arten des Anhang IV FFH-RL

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR BB	potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art [verbalargumentative Begründung, warum Beeinträchtigungen bereits im Rahmen der Relevanzprüfung ausgeschlossen werden können]
Amphibien:								
Kleiner Wasserfrosch	<i>Rana lessonae</i>	G	3	U1			nein	kein Nachweis der Art im UG
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	V	3	U2			nein	kein Nachweis der Art im UG
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	3	2	U2			nein	kein Nachweis der Art im UG
Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>	2	2	U2			nein	kein Nachweis der Art im UG
Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	*	R	U2			nein	kein Nachweis der Art im UG
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	3	3	U2			nein	kein Nachweis der Art im UG
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	V	3	U1	X		ja	-
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	3	*	U1	X		ja	-
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	3	*	U1		X	ja	-
Käfer								
Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	1	1	k.A.			nein	fehlende Habitatstrukturen, in Brandenburg nahezu ausgestorben
Eremit, Juchtenkäfer	<i>Osmoderma eremita</i>	2	2	U1				keine Habitatbäume im UG
Heldbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	1	1	U1				keine Habitatbäume im UG
Hirschkäfer	<i>Lucanus cervus</i>	2	2	U1				keine Habitatbäume im UG
Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	1	1	k.A.				keine Habitatstrukturen im UG
Veilchenblauer Wurzelhals-Schnellkäfer	<i>Limoniscus violaceus</i>	1	-	U1				keine Habitatstrukturen im UG

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR BB	potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art [verbalargumentative Begründung, warum Beeinträchtigungen bereits im Rahmen der Relevanzprüfung ausgeschlossen werden können]
Falter								
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Euphydryas aurinia</i>	V	1	FV			nein	Aufgrund der Habitatstrukturen ist eine weitere Betrachtung im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung nicht erforderlich. Die Arten bevorzugen Moore, Feuchtwiesen oder Trockenrasen. Diese Biotope kommen im UR nicht vor.
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	3	2	FV				
Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea teleius</i>	2	1	U1				
Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	*	V	FV				
Säugetiere								
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	2	1	U1			nein	kein Nachweis
Biber	<i>Castor fiber</i>	V	1	FV			nein	fehlende Habitatstrukturen
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	V	3	FV			nein	kein Nachweis
Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	1	1	U2			nein	In Brandenburg nahezu ausgestorben
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	3	1	U1			nein	fehlende Habitatstrukturen
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	*	2	U1			nein	kein Nachweis
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	2	FV			nein	kein Nachweis
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	D	--	U1			nein	kein Nachweis
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	G	1	U1			nein	kein Nachweis
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	D	1	k.A.			nein	kein Nachweis
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	*	4	U1			nein	kein Nachweis
Zweifarbflödermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	D	1	U1			nein	kein Nachweis

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR BB	potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art [verbalargumentative Begründung, warum Beeinträchtigungen bereits im Rahmen der Relevanzprüfung ausgeschlossen werden können]
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	2	1	U1		X	nein	Die hier genannten Arten treten mehr oder weniger regelmäßig im UR auf. Ihre Nachweise liegen außerhalb des Eingriffsbereiches. Quartiere der Arten wurden im UR nicht nachgewiesen. Beeinträchtigungen von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten können somit mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Regelmäßig genutzte Jagdhabitats sind im UR nicht vorhanden. Die vorhandenen Gehölzstrukturen werden vereinzelt als Leitstruktur während der Jagd genutzt. Eine besondere Bedeutung als herausragendes Jagdhabitat kommt den Strukturen jedoch nicht zu. Eine Beeinträchtigung jagender Individuen durch den Verlust von Teilen der vorhandenen Gehölzstrukturen besteht daher nicht.
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	G	3	U1		X		
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	D	2	U1		X		
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	*	3	U1		X		
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	3	U1		X		
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>		4	FV		X		
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	V	2	U1	X			
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	V	1	U1	X			
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	V	1	U1	X			
Weichtiere								
Bauchige Windelschnecke	<i>Vertigo moulinsiana</i>	2	3	U1			nein	Fehlende Habitatstrukturen: Die im UR vorhandenen Gewässer sind als Lebensraum für die genannten Arten ungeeignet.
Gemeine Flussmuschel	<i>Unio crassus</i>	1	1	U2				
Schmale Windelschnecke	<i>Vertigo angustior</i>	3	--	U1				
Vierzählige Windelschnecke	<i>Vertigo geyeri</i>	1	0	k.A.				
Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	1	2	FV				
Libellen								
Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	G	3	U1			nein	Fehlende Habitatstrukturen: Die genannten Arten bevorzugen größere Gewässer, Altarme oder Moore, die im UR nicht vorkommen.
Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	2	3	U1				
Grüne Keiljungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	2	2	U1				
Grüne Mosaikjungfer	<i>Aeshna viridis</i>	1	2	U1				

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR BB	potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art [verbale argumentative Begründung, warum Beeinträchtigungen bereits im Rahmen der Relevanzprüfung ausgeschlossen werden können]
Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	1	2	U2				
Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma paedisca</i>	2	R	k.A.				
Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	1	1	FV				
Pflanzen								
Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	3	1	U2			nein	Aufgrund der Habitatansprüche der einzelnen Arten bzw. der Habitatausstattung kann das Vorkommen von europäisch geschützten Pflanzenarten im UG vollständig ausgeschlossen werden. Eine weitere artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt daher nicht.
Kriechender Scheiberich	<i>Apium repens</i>	1	2	U2				
Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanoides</i>	2	1	U2				
Schwimmendes Froschkraut	<i>Luronium natans Raf.</i>	2	1	U2				
Sumpf-Engelwurz	<i>Angelica palustris</i>	2	1	U2				
Sumpf-Glanzkraut	<i>Liparis loeselii</i>	2	1	U2				
Vorblattloses Leinblatt	<i>Thesium ebracteatum</i>	1	1	U2				
Wasserfalle	<i>Aldrovanda vesiculosa</i>	1	1	U2				
Reptilien:								
Europäische Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	1	1	U2			nein	fehlende Habitatstrukturen
Östliche Smaragdeidechse	<i>Lacerta viridis</i>	1	1	U2	X		nein	kein Nachweis
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	3	2	U1	X		nein	kein Nachweis
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	3	U1		X	ja	-

Erläuterungen:

UR	Untersuchungsraum		
RL D	Rote Liste Deutschland		
RL BB	Rote Liste Brandenburg	G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
0	ausgestorben oder verschollen	V	Arten der Vorwarnliste
1	vom Aussterben bedroht	D	Daten defizitär
2	stark gefährdet	*	ungefährdet
3	gefährdet	--	kein Nachweis
4	potenziell gefährdet		
EHZ	Erhaltungszustand	FV	günstig (favourable)
KBR	kontinentale biogeographische Region	U1	ungünstig – unzureichend (unfavourable – inadequate)
		U2	ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)

Tab. 8: Relevanzprüfung der in Brandenburg heimischen Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	BArtSchVO EU-VSchRL	Nachweis im UR	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art [verbalargumentative Begründung, warum Beeinträchtigungen bereits im Rahmen der Relevanzprüfung ausgeschlossen werden können]
Amsel	<i>Turdus merula</i>			§	X	ja	
Auerhuhn	<i>Tetrao urogallus</i>	1	0	§§ I		nein	ehemaliger Brutvogel
Austernfischer	<i>Haematopus ostralegus</i>			§		nein	kein Nachweis
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>			§	X	ja	
Bartmeise	<i>Panurus biarmicus</i>			§		nein	kein Nachweis
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	3	2	§§		nein	kein Nachweis
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	V	V	§		nein	kein Nachweis
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1	2	§§		nein	kein Nachweis
Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>			§		nein	kein Nachweis
Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>			§§		nein	kein Nachweis
Birkenzeisig	<i>Carduelis flammea</i>			§		nein	kein Nachweis
Birkhuhn	<i>Tetrao tetrix</i>	2	1	§§ I		nein	kein Nachweis
Blauehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	V	3	§§ I		nein	kein Nachweis
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>			§	X	ja	
Blauracke	<i>Coracias garrulus</i>			§§		nein	kein Nachweis
Blessralle / Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>			§	X	ja	
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	3	§	X	ja	
Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	1	2	§§ I		nein	kein Nachweis
Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>			§		nein	kein Nachweis
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	3	2	§		nein	kein Nachweis
Brautente	<i>Aix sponsa</i>					nein	kein Nachweis
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>			§	X	ja	

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	BArtSchVO EU-VSchRL	Nachweis im UR	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art [verbalargumentative Begründung, warum Beeinträchtigungen bereits im Rahmen der Relevanzprüfung ausgeschlossen werden können]
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>			§		nein	kein Nachweis
Dohle	<i>Corvus monedula</i>			§		nein	kein Nachweis
Doppelschnepfe	<i>Gallinago media</i>	0	0	§§ I		nein	kein Nachweis
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>			§	X	ja	
Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	V	V	§§		nein	kein Nachweis
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>			§	X	ja	
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>		3	§§ I		nein	kein Nachweis
Elster	<i>Pica pica</i>			§	X	ja	
Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>		3	§		nein	kein Nachweis
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>			§		nein	kein Nachweis
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	§	X	ja	
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	V		§	X	ja	
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	§	X	ja	
Fichtenkreuzschnabel	<i>Loxia curvirostra</i>			§		nein	kein Nachweis
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	3		§§ I		nein	kein Nachweis
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>			§	X	ja	
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>		1	§§		nein	kein Nachweis
Flussseseschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	2	3	§§ I		nein	kein Nachweis
Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	2	2	§		nein	kein Nachweis
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	2	2	§		nein	kein Nachweis
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>			§		nein	kein Nachweis
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>			§	X	ja	
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>		V	§		nein	kein Nachweis

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	BArtSchVO EU-VSchRL	Nachweis im UR	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art [verbalargumentative Begründung, warum Beeinträchtigungen bereits im Rahmen der Relevanzprüfung ausgeschlossen werden können]
Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>		V	§		nein	kein Nachweis
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>		V	§	X	ja	
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>			§		nein	kein Nachweis
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>		V	§		nein	kein Nachweis
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V		§	X	ja	
Gr. Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	1	1	§§		nein	kein Nachweis
Graumammer	<i>Emberiza calandra</i>			§§	X	ja	
Graugans	<i>Anser anser</i>			§		nein	kein Nachweis
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>			§		nein	kein Nachweis
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>			§		nein	kein Nachweis
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	2	3	§§ I		nein	kein Nachweis
Großtrappe	<i>Otis tarda</i>	1	1	§ I		nein	kein Nachweis
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>			§	X	ja	
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>			§§		nein	kein Nachweis
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>		V	§§		nein	kein Nachweis
Haselhuhn	<i>Bonasa bonasia</i>	2	0	§ I		nein	kein Nachweis
Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	1	2	§§		nein	kein Nachweis
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>			§		nein	kein Nachweis
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>		V	§		nein	kein Nachweis
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>			§	X	ja	
Hausperling	<i>Passer domestic.</i>	V			X	ja	
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>			§	X	ja	
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	V		§§ I		nein	kein Nachweis

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	BArtSchVO EU-VSchRL	Nachweis im UR	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art [verbalargumentative Begründung, warum Beeinträchtigungen bereits im Rahmen der Relevanzprüfung ausgeschlossen werden können]
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>			§		nein	kein Nachweis
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>			§		nein	kein Nachweis
Kampfläufer	<i>Philomachus pugnax</i>	1	1	§§ I		nein	kein Nachweis
Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>			§		nein	kein Nachweis
Karmingimpel	<i>Carpodacus erythrinus</i>		3	§§		nein	kein Nachweis
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>			§		nein	kein Nachweis
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2	§§		nein	kein Nachweis
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>			§	X	ja	
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>			§		nein	kein Nachweis
Kleinralle	<i>Porzana parva</i>	1	2	§§ I		nein	kein Nachweis
Kleinspecht	<i>Dendrocopus minor</i>	V		§		nein	kein Nachweis
Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	2	3	§§		nein	kein Nachweis
Kohlmeise	<i>Parus major</i>			§	X	ja	
Kolbenente	<i>Netta rufina</i>			§		nein	kein Nachweis
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>			§		nein	kein Nachweis
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>			§		nein	kein Nachweis
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	2	0	§§ I		nein	kein Nachweis
Kranich	<i>Grus grus</i>			§§		nein	kein Nachweis
Krickente	<i>Anas crecca</i>	3	1	§		nein	kein Nachweis
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>		V	§		nein	kein Nachweis
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>		V	§		nein	kein Nachweis
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	3	2	§		nein	kein Nachweis

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	BArtSchVO EU-VSchRL	Nachweis im UR	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art [verbalargumentative Begründung, warum Beeinträchtigungen bereits im Rahmen der Relevanzprüfung ausgeschlossen werden können]
Mandarinente	<i>Aix galericulata</i>			k.A.		nein	kein Nachweis
Mauersegler	<i>Apus apus</i>			§		nein	kein Nachweis
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>			§§		nein	kein Nachweis
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3		§	X	ja	
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>			§		nein	kein Nachweis
Mittelmeermöwe	<i>Larus michahellis</i>		R	§		nein	kein Nachweis
Mittelspecht	<i>Dendrocopus medius</i>			§§ I		nein	kein Nachweis
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>			§	X	ja	
Moorente	<i>Aythya nyroca</i>	1	1	§§ I		nein	kein Nachweis
Mornellregenpfeifer	<i>Charadrius morinellus</i>	0		§§ I		nein	kein Nachweis
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>			§	X	ja	
Nachtreiher	<i>Nycticorax nycticorax</i>	1	0	§§ I		nein	kein Nachweis
Nebelkrähe	<i>Corvus cornix</i>			§		nein	kein Nachweis
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>		V	§ I	X	ja	
Nilgans	<i>Alopochen aegyptiacus</i>			k.A.		nein	kein Nachweis
Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	3	V	§§ I		nein	kein Nachweis
Pfeifente	<i>Anas penelope</i>	R	0	§		nein	kein Nachweis
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	V	§		nein	kein Nachweis
Purpurreiher	<i>Ardea purpurea</i>	R		§§ I		nein	kein Nachweis
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>			§		nein	kein Nachweis
Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	2		§§		nein	kein Nachweis
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	3	§		nein	kein Nachweis
Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>			§§ I		nein	kein Nachweis

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	BArtSchVO EU-VSchRL	Nachweis im UR	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art [verbalargumentative Begründung, warum Beeinträchtigungen bereits im Rahmen der Relevanzprüfung ausgeschlossen werden können]
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	2	§		nein	kein Nachweis
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>			§		nein	kein Nachweis
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>			§	X	ja	
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniculus</i>			§	X	ja	
Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	2	3	§§ I		nein	kein Nachweis
Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>			§§		nein	kein Nachweis
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>		3	§§		nein	kein Nachweis
Rostgans	<i>Tadorna ferruginea</i>			§ I		nein	kein Nachweis
Rotdrossel	<i>Turdus iliacus</i>		0	§		nein	kein Nachweis
Rotfußfalke	<i>Falco vespertinus</i>			§ I		nein	kein Nachweis
Rothalstaucher	<i>Podiceps griseigena</i>		1	§§		nein	kein Nachweis
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>			§	X	ja	
Rotkopfwürger	<i>Lanius senator</i>	1	0	§§		nein	kein Nachweis
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>		3	§§ I		nein	kein Nachweis
Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	V	1	§§		nein	kein Nachweis
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>		2	§		nein	kein Nachweis
Säbelschnäbler	<i>Recurvirostra avosetta</i>		R	§§ I		nein	kein Nachweis
Sandregenpfeifer	<i>Charadrius hiaticula</i>	1	1	§§		nein	kein Nachweis
Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>		V	§		nein	kein Nachweis
Schellente	<i>Bucephala clangula</i>			§		nein	kein Nachweis
Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	V	V	§§		nein	kein Nachweis
Schlagschwirl	<i>Locustella fluviatilis</i>		V	§		nein	kein Nachweis

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	BArtSchVO EU-VSchRL	Nachweis im UR	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art [verbalargumentative Begründung, warum Beeinträchtigungen bereits im Rahmen der Relevanzprüfung ausgeschlossen werden können]
Schlangenadler	<i>Circaetus gallicus</i>	0	0	§§ I		nein	kein Nachweis
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>		3	§§		nein	kein Nachweis
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>			§		nein	kein Nachweis
Schreiadler	<i>Aquila pomarina</i>	1	1	§§ I		nein	kein Nachweis
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>			§		nein	kein Nachweis
Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>		1	§§		nein	kein Nachweis
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola torquata</i>	V		§		nein	kein Nachweis
Schwarzkopfmöwe	<i>Larus melanocephalus</i>		R	§ I		nein	kein Nachweis
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>			§ I		nein	kein Nachweis
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>			§§		nein	kein Nachweis
Schwarzstirnwürger	<i>Lanius minor</i>	0	0	§§ I		nein	kein Nachweis
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>		3	§§ I		nein	kein Nachweis
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>			§§ I		nein	kein Nachweis
Seggenrohrsänger	<i>Acrocephalus paludicola</i>	1	1	§§ I		nein	kein Nachweis
Silbermöwe	<i>Larus argentatus</i>			§		nein	kein Nachweis
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>			§	X	ja	
Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>	R	R	§§ I		nein	kein Nachweis
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>			§		nein	kein Nachweis
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>		V	§§		nein	kein Nachweis
Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>		3	§§ I		nein	kein Nachweis
Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>		V	§§ I		nein	kein Nachweis
Spießente	<i>Anas acuta</i>	3	1	§		nein	kein Nachweis

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	BArtSchVO EU-VSchRL	Nachweis im UR	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art [verbalargumentative Begründung, warum Beeinträchtigungen bereits im Rahmen der Relevanzprüfung ausgeschlossen werden können]
Sprosser	<i>Luscinia luscinia</i>			§		nein	kein Nachweis
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3			X	ja	
Steinadler	<i>Aquila chrysaetos</i>		0	§§		nein	kein Nachweis
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	2	2	§§		nein	kein Nachweis
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	1	1	§		nein	kein Nachweis
Stelzenläufer	<i>Himantopus himantopus</i>			§§ I		nein	kein Nachweis
Steppenmöwe	<i>Larus cachinnans</i>	R	R	§		nein	kein Nachweis
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>			§		ja	
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>			§		ja	
Straßentaube	<i>Livia f. domestica</i>			§		nein	kein Nachweis
Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>			§		nein	kein Nachweis
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>			§		nein	kein Nachweis
Sumpfohreule	<i>Asio flammea</i>	1	1	§§ I		nein	kein Nachweis
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>			§	X	ja	
Tafelente	<i>Aythya ferina</i>		1	§		nein	kein Nachweis
Tannenhäher	<i>Nucifraga caryocatactes</i>			§		nein	kein Nachweis
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>			§		nein	kein Nachweis
Teichralle	<i>Gallinula chloropus</i>	V		§§		nein	kein Nachweis
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>			§		nein	kein Nachweis
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>			§		nein	kein Nachweis
Trauerseeschwalbe	<i>Chlidonias niger</i>	1	2	§§ I		nein	kein Nachweis
Triel	<i>Burhinus oedicnemus</i>	0	0	§§ I		nein	kein Nachweis

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	BArtSchVO EU-VSchRL	Nachweis im UR	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art [verbalargumentative Begründung, warum Beeinträchtigungen bereits im Rahmen der Relevanzprüfung ausgeschlossen werden können]
Tüpfelralle	<i>Porzana porzana</i>	1	1			nein	kein Nachweis
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>			§		nein	kein Nachweis
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>		V	§§		nein	kein Nachweis
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	3	2	§§		nein	kein Nachweis
Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	1	1	§§		nein	kein Nachweis
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>		2	§§		nein	kein Nachweis
Uhu	<i>Bubo bubo</i>		1	§§ I		nein	kein Nachweis
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>			§		nein	kein Nachweis
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>			§		nein	kein Nachweis
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	2	1	§§ I		nein	kein Nachweis
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>			§		nein	kein Nachweis
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>			§§		nein	kein Nachweis
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>			§		nein	kein Nachweis
Waldohreule	<i>Asio otus</i>			§§		nein	kein Nachweis
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	V		§		nein	kein Nachweis
Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>			§§		nein	kein Nachweis
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>		2	§§ I		nein	kein Nachweis
Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>			§		nein	kein Nachweis
Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	V		§		nein	kein Nachweis
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>			§		nein	kein Nachweis
Weißbartseeschwalbe	<i>Chlidonias hybridus</i>	R	R	§ I		nein	kein Nachweis
Weißflügelseeschwalbe	<i>Chlidonias leucopterus</i>	0	R	§§		nein	kein Nachweis

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	BArtSchVO EU-VSchRL	Nachweis im UR	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art [verbalargumentative Begründung, warum Beeinträchtigungen bereits im Rahmen der Relevanzprüfung ausgeschlossen werden können]
Weißrückenspecht	<i>Dendrocopos leucotos</i>	2	0	§§ I		nein	kein Nachweis
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	3	3	§§ I		nein	kein Nachweis
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	2	2	§§		nein	kein Nachweis
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	V	2	§§ I		nein	kein Nachweis
Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	2	3	§§		nein	kein Nachweis
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>		V	§	X	ja	
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	V	2	§		nein	kein Nachweis
Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	2	2	§§ I		nein	kein Nachweis
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>			§		nein	kein Nachweis
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>			§		nein	kein Nachweis
Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	3	3	§§ I		nein	kein Nachweis
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>			§	X	ja	
Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>	1	2	§§ I		nein	kein Nachweis
Zwergmöwe	<i>Larus minutus</i>	R		§ I		nein	kein Nachweis
Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>		3	§§ I		nein	kein Nachweis
Zwergschnepfe	<i>Lymnocyptes minimus</i>			§§		nein	kein Nachweis
Zwergseeschwalbe	<i>Sterna albifrons</i>	1	1	§§ I		nein	kein Nachweis
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>		V	§		nein	kein Nachweis
Zwergtrappe	<i>Tetrax tetrax</i>	0		§§ I		nein	kein Nachweis

Erläuterungen:

UR	Untersuchungsraum		
RL D	Rote Liste Deutschland		
RL BB	Rote Liste Brandenburg	G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
0	ausgestorben oder verschollen	V	Arten der Vorwarnliste
1	vom Aussterben bedroht	D	Daten defizitär
2	stark gefährdet	*	ungefährdet
3	gefährdet	--	kein Nachweis
4	potenziell gefährdet		

§ Besonders geschützte Art nach BArtSchV

§§ Streng geschützte Art nach BArtSchV

I Art nach Anhang I der EU-VschRL

Im Rahmen der Relevanzprüfung wurden Arten herausgefiltert, bei denen eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben nicht auszuschließen ist. Es handelt sich hierbei um Amphibien, Zauneidechse sowie um heimische Vogelarten.

Anlage II – Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Im Rahmen der Betroffenheitsanalyse werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, alle europäischen Vogelarten), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. Zur Verhinderung des Eintretens von Zugriffsverboten werden ggf. artspezifische Vermeidungs-/bzw. Verminderungsmaßnahmen und / oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen hergeleitet.

Die Verbote werden in der Regel einzelartbezogen in den Formblättern abgehandelt. In Erweiterung zur RLBP 2011 kann das Formblatt aber auch Artengruppen behandeln. Die gebildeten Artgruppen fassen ungefährdete, ubiquitäre Arten zusammen welche sich durch gleiche bzw. ähnliche Habitatansprüche und Lebensweisen sowie durch die eine gleiche Empfindlichkeit gegenüber der von dem Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren auszeichnen. Für das zu betrachtende Vorhaben bzw. die zu prüfenden Arten werden die folgenden Arten/ Artgruppen definiert:

- Moorfrosch
- Knoblauchkröte
- Kammmolch
- Zauneidechse
- Artgruppe Gehölzfreibrüter
- Artgruppen Bodenbrüter in und außerhalb von Gehölzen
- Artgruppe Höhlenbrüter
- Artgruppe gewässergebundene Arten
- Bluthänfling
- Elster
- Feldlerche
- Feldschwirl
- Feldsperling
- Gelbspötter
- Neuntöter
- Star
- Wiesenschafstelze
- Goldammer

Die Prüfung erfolgt anhand der folgenden Formblätter.

Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>)		potenziell vorkommend	
Schutz- und Gefährdungsstatus			
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie			
<input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie			
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art			
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland	3	Einstufung des Erhaltungszustands	
<input type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg		<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend	
		<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend	
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht	
Bestandsdarstellung			
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB:			
<p>Die Knoblauchkröte besiedelt relativ lockere warme Standorte in Heidelandschaften, Abbaugruben und auf Ruderalflächen mit sandigen bzw. gut grabbaren Böden. Die Art kann in nicht zu stark ackerbaulich genutzten Gebieten (z. B. Felder mit Sommergetreide, Spargel- und Kartoffelanbau) große Populationsdichten erreichen. Ebenso werden Einzugsbereiche großer Flüsse (Grünländer) oder Binnendünen besiedelt. Voraussetzung für das Vorkommen der Art ist eine Habitatkombination mit Söllen, Gruben, Weihern oder sonstigen Gewässern. Die Laichgewässer sind größere und kleine meso- bis eutrophe, alte und gut besonnte Gewässer mit dichtem Pflanzenbewuchs in unmittelbarer Nähe der Landlebensräume. Verbreitungsschwerpunkte in Brandenburg sind die gewässereichen, ackerbaulich genutzten Jungmoränen der Brandenburger Nordens sowie die Teichgebiete und Tagebaugewässer in der Niederlausitz. Die Art vergräbt sich tagsüber im Boden. Die Nahrungssuche erfolgt in den Dämmerungs- und Nachtstunden. Die Knoblauchkröte legt zwischen ihren Land- und Fortpflanzungshabitaten meist nur kurze Wanderungen (ca. 100 m) zurück. Maximal waren Wanderungen von 500 m zu verzeichnen.</p> <p>Die (potenziell) vorkommende Art ist im Land Brandenburg weit verbreitet und ungefährdet.</p> <p>Die hauptsächliche Gefährdungsquelle für die Art ist der zunehmende Straßenverkehr und Ausbau von Verkehrsstrassen woraus sich eine erhöhte Tötungsgefahr während der Amphibienwanderung ergibt. Weitere Gefährdungen ergeben sich durch Eutrophierung der Laichhabitate, Trockenlegung von Feuchtgebieten, Fischbesatz oder Fallenwirkung an menschlichen Bauwerken (z. B. Kellerschächte /-eingänge, Mauerspalt)</p>			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich			
<p>Im Rahmen der Amphibienkartierung 2018 wurde die Knoblauchkröte für das Moorgewässer am Fischpühlgraben als potenziell vorkommend eingestuft. Innerhalb des durch die Baumaßnahme betroffenen Regenrückhaltebeckens wurden keine europäisch geschützten Amphibienarten nachgewiesen. Aufgrund des Fischbesatzes erscheint eine Besiedelung durch die Art recht unwahrscheinlich. Einzige nachgewiesene Amphibienart an dem RRB ist der Teichfrosch. Für die Art gelten die Regelungen des § 44 BNatSchG nicht.</p>			
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG			
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG:			
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?			
		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen			
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiko)?			
		<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen			
<i>Kurzbeschreibung:</i>			
Der Baubereich liegt außerhalb des Amphibiengewässers am Fischpühlgraben. Zur Verhinderung des Einwanderns in den Baubereich (potenzieller Lebensraum RRB) erfolgt die Absicherung des Baufeldes durch einen Amphibienschutzzaun (vgl. 1.7 V _{CEF}). Baubedingte Tötungen können somit ausgeschlossen werden, es ergibt			

Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>)	potenziell vorkommend
sich keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Amphibienpopulation.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:	
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten:	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF}) <input type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
<i>Begründung:</i>	
Der Baubereich liegt außerhalb des Amphibiengewässers am Fischpfehlgraben. Bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen sind aufgrund der Entfernung zu dem Gewässer sowie durch die vorgesehene Vermeidungsmaßnahme (vgl. 1.7 V_{CEF}) ausgeschlossen. Betriebsbedingte Störungen der aufgeführten Arten sind zwar nicht auszuschließen, wirken sich jedoch unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Vorbelastungen durch die bestehenden Rastanlagen und die Autobahn nicht erheblich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population aus. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population infolge bau- oder anlagebedingter Störungen von Individuen unter Einhaltung von Vermeidungsmaßnahmen (vgl. 1.7 V_{CEF}) kann ausgeschlossen werden.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF}) <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Der Baubereich liegt außerhalb des Amphibiengewässers am Fischpfehlgraben.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu durch 1.7 V_{CEF} auszuschließen (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	
Fazit	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen	
<input checked="" type="checkbox"/> zur Vermeidung (V_{CEF}) <input type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF}) <input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{CEF})	
sind im zu verfügenden Plan (LBP, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.	
Unter Berücksichtigung der Wirkprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. <input checked="" type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmerebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.	
<input checked="" type="checkbox"/> Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.	

Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)		potenziell vorkommend	
Schutz- und Gefährdungsstatus			
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie			
<input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie			
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art			
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland	V	Einstufung des Erhaltungszustands	
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg	3		
		<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend	
		<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend	
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht	
Bestandsdarstellung			
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB:			
<p>Der Kammolch hat ein sehr breites Lebensraumspektrum. Bevorzugt werden größere, wasserpflanzenreiche Stillgewässer in Seengebieten oder Nebengewässer in den Auen der großen Ströme (Altwässer, Flutrinnen, Quallgewässer) besiedelt. Aber auch Feldsölle, Weiher, Teiche, Abgrabungsgewässer aller Art und in Ausnahmefällen auch Kleinst- und Quellgewässer werden angenommen. Dabei wird die Art sehr oft im urbanen und Siedlungsrandbereich angetroffen. Die Landlebensräume befinden sich im Durchschnitt in einem Radius von wenigen Hundert Metern um das Laichgewässer, wenngleich auch längere Wanderungen bekannt sind. Die Anwanderung beginnt in der Regel im März, die Laichzeit kann sich jedoch, insbesondere in den höheren Lagen, bis in den Juli erstrecken. Paarung und (innere) Befruchtung finden im Wasser statt, welches die Art als letzte unserer einheimischen Molche meist im August verlässt. Danach wird das Paarungskleid ab- und die deutlich schlichtere Landtracht angelegt. Die Larven metamorphosieren nach einer stark von äußeren Faktoren abhängigen Entwicklungsdauer von 2-4 Monaten, manchmal jedoch auch erst im nächsten Frühjahr. Die Geschlechtsreife wird nach drei Jahren erreicht.</p> <p>Die Art ist in Brandenburg weit verbreitet. Die jeweiligen Populationen weisen eine hohe Dynamik der Individuenzahlen in Abhängigkeit der vorherrschenden klimatischen Bedingungen auf.</p> <p>Die hauptsächliche Gefährdungsquelle für die Art ist der zunehmende Straßenverkehr und Ausbau von Verkehrsstrassen woraus sich eine erhöhte Tötungsgefahr während der Amphibienwanderung ergibt. Der Kammolch weist eine besondere Empfindlichkeit gegenüber Fischbesatz auf. Weitere Gefährdungen gehen von der intensivierten Landwirtschaft und den damit verbundenen Gift- und Nährstoffeinträgen aus.</p>			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich			
<p>Im Rahmen der Amphibienkartierung 2018 wurde der Kammolch für das Moorgewässer am Fischpfuhlgraben als potenziell vorkommend eingestuft. Innerhalb des durch die Baumaßnahme betroffenen Regenrückhaltebeckens wurden keine europäisch geschützten Amphibienarten nachgewiesen. Aufgrund des Fischbesatzes erscheint eine Besiedelung durch die Art recht unwahrscheinlich. Einzige nachgewiesene Amphibienart an dem RRB ist der Teichfrosch. Für die Art gelten die Regelungen des § 44 BNatSchG nicht.</p>			
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG			
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG:			
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?			
		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen			
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiko)?			
		<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen			
<i>Kurzbeschreibung:</i>			
<p>Der Baubereich liegt außerhalb des Amphibiengewässers am Fischpfuhlgraben. Zur Verhinderung des Einwanderns in den Baubereich (potenziellen Lebensraum RRB) erfolgt die Absicherung des Baufeldes durch einen Amphibienschutzzaun (vgl. 1.7 V_{CEF}). Baubedingte Tötungen können somit ausgeschlossen werden, es ergibt</p>			

Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)	potenziell vorkommend
sich keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Amphibienpopulation.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:	
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten:	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <input type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
<i>Begründung:</i>	
Der Baubereich liegt außerhalb des Amphibiengewässers am Fischpfehlgraben. Bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen sind aufgrund der Entfernung zu dem Gewässer sowie durch die vorgesehene Vermeidungsmaßnahme (vgl. 1.7 V _{CEF}) ausgeschlossen. Betriebsbedingte Störungen der aufgeführten Arten sind zwar nicht auszuschließen, wirken sich jedoch unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Vorbelastungen durch die bestehenden Rastanlagen und die Autobahn nicht erheblich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population aus. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population infolge bau- oder anlagebedingter Störungen von Individuen unter Einhaltung von Vermeidungsmaßnahmen (vgl. 1.7 V _{CEF}) kann ausgeschlossen werden.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF}) <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Der Baubereich liegt außerhalb des Amphibiengewässers am Fischpfehlgraben.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu durch 1.7 V _{CEF} auszuschließen (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	
Fazit	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen	
<input checked="" type="checkbox"/> zur Vermeidung (V _{CEF}) <input type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (A/E _{CEF}) <input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E _{CEF})	
sind im zu verfügenden Plan (LBP, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.	
Unter Berücksichtigung der Wirkprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. <input checked="" type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.	
<input checked="" type="checkbox"/> Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.	

Moorfrosch (Rana arvalis)	vorkommend
<input type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <i>Begründung:</i> Der Baubereich liegt außerhalb des Amphibiengewässers am Fischpfuhlgraben. Bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen sind aufgrund der Entfernung zu dem Gewässer sowie durch die vorgesehene Vermeidungsmaßnahme (vgl. 1.7 V _{CEF}) ausgeschlossen. Betriebsbedingte Störungen der aufgeführten Arten sind zwar nicht auszuschließen, wirken sich jedoch unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Vorbelastungen durch die bestehenden Rastanlagen und die Autobahn nicht erheblich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population aus. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population infolge bau- oder anlagebedingter Störungen von Individuen unter Einhaltung von Vermeidungsmaßnahmen (vgl. 1.7 V _{CEF}) kann ausgeschlossen werden.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF}) <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Der Baubereich liegt außerhalb des Amphibiengewässers am Fischpfuhlgraben.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu durch 1.7 V _{CEF} auszuschließen (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	
Fazit	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen	
<input checked="" type="checkbox"/> zur Vermeidung (V _{CEF}) <input type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (A/E _{CEF}) <input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E _{CEF}) sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.	
Unter Berücksichtigung der Wirkprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. <input checked="" type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.	
<input checked="" type="checkbox"/> Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.	

Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	
<input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie	
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland	V
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg	3
Einstufung des Erhaltungszustands	
<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend	
<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend	
<input type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht	
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB:	
<p>In Deutschland ist die Zauneidechse heute überwiegend als Kulturfolger anzusehen (z. B. HARTUNG & KOCH 1988), der weitgehend auf Sekundärlebensräume angewiesen ist. Als Ausbreitungswege und Habitate nutzen die Tiere gerne die Vegetationssäume und Böschungen von Straßen und Schienenwegen (z. B. ELBING ET AL. 1996, KLEWEN 1988, MUTZ & DONTH 1996). Als hauptsächlicher limitierender Faktor für die Art gilt die Verfügbarkeit gut besonnener, vegetationsarmer Flächen mit für die Art grabfähigem Boden. Hier werden die Eier abgelegt. Als absolute Mindestgröße für den längeren Erhalt einer Population wird zum Erreichen aller im Jahresverlauf benötigter Habitatrequisiten unter Optimalbedingungen 1 ha angegeben (GLANDT 1979).</p> <p>Die Art ist im Land Brandenburg noch weit verbreitet, jedoch als gefährdet eingestuft.</p> <p>Gefährdungsursachen sind vorwiegend in zunehmenden Nährstoffeinträgen durch die Landwirtschaft zu sehen, die eine beschleunigte Sukzession begünstigen. Damit werden der Zauneidechse besonnte Flächen entzogen. Intensive Landwirtschaft und Fragmentierung der Landschaft verursachten in den vergangenen Jahrzehnten starke Arealverluste für die Art. Der zunehmende Um- und Ausbau von Verkehrswegen geht ebenfalls häufig zu Lasten dieser Tierart.</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich	
<p>Eine Reptilienkartierung erfolgte im Rahmen des faunistischen Gutachtens vom 19.10.2016. Die Vorkommen im Untersuchungsraum werden als lokale Population definiert. Es wurden Nachweise von adulten Weibchen und Jungtieren erbracht, das Vorhandensein adulter männlicher Tiere ist darüber hinaus anzunehmen.</p> <p>Die Nachweise liegen ausschließlich auf besonnten Flächen der nordöstlich gelegenen A-/ E-Maßnahmen vorangegangener Planungen. Beeinträchtigungen auf die Art werden hier im Bereich zwischen Regenrückhaltebecken und vorhandenem Rastplatz prognostiziert. Auf Flächen der Westseite wurden keine Eidechsenvorkommen ermittelt.</p>	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG:	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiko)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Mögliche baubedingte Tötungen werden durch die Aufstellung eines Schutzzaunes sowie das Abfangen und Umsiedeln der Zauneidechsen aus dem Baufeld (vgl. 1.6V _{CEf}) verhindert.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:	
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten:	

Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
<i>Begründung:</i>	
Gegenüber Lärmemissionen reagiert die Zauneidechse nicht empfindlich. Im Rahmen der Maßnahmen 1.6V _{CEF} werden die im Baufeld vorhandenen Zauneidechsen abgefangen. Eine Störung durch Scheuchwirkungen kann daher im Baubereich ausgeschlossen werden.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
<input checked="" type="checkbox"/>	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})
<input checked="" type="checkbox"/>	Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt
Durch die Erweiterung der TuR-Anlage Ost werden ca. 8.000 m ² Zauneidechsenlebensräume überbaut. Im Rahmen der vorgezogenen Maßnahme 2.1 A _{CEF} werden vorhandene Zauneidechsenhabitate die derzeit in suboptimalen Zustand sind, aufgewertet. Die Flächen befinden sich angrenzend an die überbauten Flächen. Auf die aufgewerteten Flächen können die abgefangenen Zauneidechsen aus dem Baufeld umgesiedelt werden. Die Aufwertung der Zauneidechsenhabitate erfolgt bauvorgezogen. Da es sich um die Aufwertung eines vorhandenen (suboptimalen) Lebensraum der Art handelt und eine geringe Besiedlungsdichte der Maßnahmenfläche vorhanden ist, erfolgt die Kompensation im Flächenverhältnis 1:2. Durch die Maßnahme wird demnach eine Fläche von 16.000 m ² als Zauneidechsenlebensraum aufgewertet.	
Mit der Durchführung der Maßnahme erfolgt keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Zauneidechsen-Population.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/>	treffen zu
<input checked="" type="checkbox"/>	treffen nicht zu Durch Maßnahmen 1.6 V _{CEF} und 2.1 A _{CEF} sind Beeinträchtigungen auf die Art auszuschließen. (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
Fazit	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen	
<input checked="" type="checkbox"/>	zur Vermeidung
<input checked="" type="checkbox"/>	zum vorgezogenen Ausgleich (A/E _{CEF})
<input type="checkbox"/>	weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E _{CEF})
sind im zu verfügenden Plan (LBP, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.	
Unter Berücksichtigung der Wirkprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/>	treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
<input checked="" type="checkbox"/>	ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmeregelungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.

Tab. 9: Liste der nachgewiesenen Vogelarten im UR mit Schutzstatus und Angaben zum Nistplatz

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste		Nistplatz	Bestand/ Vorkommen im UG	Vertiefende Betrachtung (Artblatt/ - gruppe)	Ausschlussgründe für die Art
		D	BB				
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>			N, H, B	2 RZ	nein	Die Brutplätze liegen ausschließlich an Gebäuden der TR-Anlage, für die keine Baumaßnahmen vorgesehen sind. Beeinträchtigungen können damit für die störungstolerante Art (FD 10 m) ausgeschlossen werden.
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>			N	1 RZ	nein	Die Brutplätze liegen ausschließlich an Gebäuden der TR-Anlage, für die keine Baumaßnahmen vorgesehen sind. Beeinträchtigungen können damit für die störungstolerante Art (FD 15 m) ausgeschlossen werden.
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V		H, F	15 RZ	nein	Die Brutplätze liegen ausschließlich an Gebäuden der TR-Anlage, für die keine Baumaßnahmen vorgesehen sind. Beeinträchtigungen können damit für die störungstolerante Art (FD 5 m) ausgeschlossen werden.
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3		F	3 RZ	nein	Die Brutplätze liegen ausschließlich an Gebäuden der TR-Anlage, für die keine Baumaßnahmen vorgesehen sind. Beeinträchtigungen können damit für die störungstolerante Art (FD 20 m) ausgeschlossen werden.
Amsel	<i>Turdus merula</i>			F, N	12 RZ	ja Artgruppe Gehölzfreibrüter	
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>			F	1 RZ		
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>			F, B	2 RZ		
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>			F	2 RZ		
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>			F	5 RZ		
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>			F	1 RZ		
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>			F	1 RZ		
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>			F	4 RZ		
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>			F	8 RZ		
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>			F, N	1 RZ		

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste		Nistplatz	Bestand/ Vorkommen im UG	Vertiefende Betrachtung (Artblatt/ - gruppe)	Ausschlussgründe für die Art
		D	BB				
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>			F	5 RZ		
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>			F	1 RZ		
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>			B	7 RZ	ja Artgruppe Bodenbrüter	
Graumammer	<i>Emberiza calandra</i>			B	1 RZ		
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>			B, F	10 RZ		
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>			B, N	1 RZ		
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>			B	2 RZ		
Ziilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>			B	4 RZ		
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>			H	2 RZ		
Kohlmeise	<i>Parus major</i>			H	3 RZ		
Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>			B	1 RZ	ja Artgruppe Gewässergebun- dene Arten	
Rohrammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>			B	1 RZ		
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>			B, F	1 RZ		
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabia</i>	3	3	F	4 RZ	ja	
Elster	<i>Pica pica</i>			F	1 RZ	ja	
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	B	8 RZ	ja	
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	3		B	2 RZ	ja	
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	H	5 RZ	ja	
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>		V	F	4 RZ	ja	
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>		V	F	1 RZ	ja	
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3		H	5 RZ	ja	
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>		V	B	1 RZ	ja	
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V		B, F	12 RZ	ja	

Erläuterung:	D	Rote Liste Deutschland	Nistplatz: H – Höhlenbrüter	N – Nischenbrüter	Bestand: RZ – vorgefundene Gesamtrevierzahl
	BB	Rote Liste Brandenburg	F – Freibrüter	B – Bodenbrüter	
	3	gefährdet			
	V	Art der Vorwarnliste			

Die Prüfung der im Gebiet vorkommenden Vogelarten wird entsprechend ihrer Nistökologie in zusammengefassten Gruppen durchgeführt.

Artengruppe: Gehölzfreibrüter (überwiegend einmalig genutzte Brutstandorte)			
Amsel	<i>(Turdus merula)</i>	Buchfink	<i>(Fringilla coelebs)</i>
Dorngrasmücke	<i>(Sylvia communis)</i>	Gartengrasmücke	<i>(Sylvia borin)</i>
Eichelhäher	<i>(Garrulus glandarius)</i>	Grünfink	<i>(Carduelis chloris)</i>
Heckenbraunelle	<i>(Prunella modularis)</i>	Klappergrasmücke	<i>(Sylvia curruca)</i>
Mönchsgrasmücke	<i>(Sylvia atricapilla)</i>	Ringeltaube	<i>(Columba palumbus)</i>
Stieglitz	<i>(Carduelis carduelis)</i>	Singdrossel	<i>(Turdus philomelos)</i>
Schutz- und Gefährdungsstatus			
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie			
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie			
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art			
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland <input type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg		Einstufung des Erhaltungszustands <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht Die Arten sind in Brandenburg als „häufig“ eingestuft. Der Stieglitz wird als „mittel häufig – häufig“ aufgeführt.	
Bestandsdarstellung			
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB			
<p>Die aufgeführten Arten sind typische Brutvögel der Hecken, Feldgehölze und Wälder. Die Arten weisen in Brandenburg stabile Bestände auf und sind weit verbreitet (in geeigneten Habitaten flächendeckend in Brandenburg). Die Arten legen innerhalb eines Revieres jährlich neue Nester in Sträuchern und Bäumen an.</p> <p>Während Amsel, Gartengrasmücke und Grünfink Bäume oder Sträucher bevorzugen, sind Buchfink, Eichelhäher, Heckenbraunelle, Ringeltaube, Stieglitz, Klapper- und Mönchsgrasmücke an Laubwälder, Hecken, Gärten oder parkähnliche Anlagen gebunden. Die Singdrossel ist in Nadelgehölzen zu finden, für die Dorngrasmücke bieten dornige Feldhecken ideale Nistmöglichkeiten. Die genannten Strukturen stehen im UR in ausreichendem Maße zur Verfügung.</p> <p>Eine Gefährdung für Brutvögel ist vor allem in der Reduzierung von Nistgelegenheiten und dem Nahrungsangebot zu sehen. Der Einsatz von Pestiziden in der Landwirtschaft hat dabei negative Auswirkungen auf die Entwicklung jagdbarer Insekten, die zu ihrem Nahrungsspektrum gehören. Brutplätze in landwirtschaftlich genutzten Flächen sind zudem durch Bodenbearbeitung gefährdet.</p> <p>Störungen durch Lärm sind ebenfalls als Ursache für den Rückgang von Brutstätten im Bereich von Straßenverkehr bekannt.</p>			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Die Arten wurden im Rahmen der faunistischen Sonderuntersuchungen im Untersuchungsraum nachgewiesen.			
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG			
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG:			
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?			
		<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen			
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiko)?			
		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Artengruppe: Gehölzfreibrüter (überwiegend einmalig genutzte Brutstandorte)

Amsel	<i>(Turdus merula)</i>	Buchfink	<i>(Fringilla coelebs)</i>
Dorngrasmücke	<i>(Sylvia communis)</i>	Gartengrasmücke	<i>(Sylvia borin)</i>
Eichelhäher	<i>(Garrulus glandarius)</i>	Grünfink	<i>(Carduelis chloris)</i>
Heckenbraunelle	<i>(Prunella modularis)</i>	Klappergrasmücke	<i>(Sylvia curruca)</i>
Mönchsgrasmücke	<i>(Sylvia atricapilla)</i>	Ringeltaube	<i>(Columba palumbus)</i>
Stieglitz	<i>(Carduelis carduelis)</i>	Singdrossel	<i>(Turdus philomelos)</i>

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Durch entsprechende Bauzeitenregelung (1.2 V_{CEF}) werden baubedingte Tötungen von Individuen und Entwicklungsstadien (Eier, Nestlinge) vermieden.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein ja nein

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten:

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Begründung:

Durch eine entsprechende Bauzeitenregelung (1.2 V_{CEF}) werden baubedingte Störungen auf ein Mindestmaß reduziert.

Baubedingte Störungen aller aufgeführten Arten sind zwar nicht auszuschließen, wirken sich aber unter Berücksichtigung der temporären bauzeitlichen Begrenzung der Auswirkungen sowie der vorhandenen Vorbelastungen für die verhältnismäßig störungstoleranten, weit verbreiteten und häufigen Arten nicht erheblich aus. Ein Ausweichen in ungestörtere Bereiche ist für die anpassungsfähigen, häufigen Art möglich.

Betriebsbedingte Wirkungen sind für den Vorhabensraum bereits vorhanden, so dass von Gewöhnungseffekten für die Individuen im Umfeld der TuR-Anlage auszugehen ist. Zudem werden die vorhabensbedingt beseitigten Vegetationsbestände wieder hergestellt, so dass deren abschirmenden Wirkung zukünftig wieder gegeben sein wird. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population infolge bau- oder betriebsbedingter Störungen von Individuen kann damit ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein ja nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verlust einzelner unbesetzter Nester kann für die Arten nicht vollständig ausgeschlossen werden. Die unbesetzten Altnester unterliegen jedoch keinem besonderen Schutz. Der Schutzstatus erlischt mit dem jeweiligen Ende der Brutperiode. Niststätten werden durch die Arten jährlich neu angelegt. Der Verlust besetzter Nester ist durch die entsprechende Bauzeitenregelung (1.2 V_{CEF}) ausgeschlossen.

Die naturräumliche Ausstattung des Untersuchungsraumes im Umfeld der TR-Anlage Seeberg bietet den Arten mögliche Ausweichmöglichkeiten. Der durch das Vorhaben verursachte Gehölzverlust stellt innerhalb des Betrachtungsraumes weniger als ein Viertel des Gesamtbestandes an Feldgehölzen und -hecken dar. So dass ein vorübergehendes Ausweichen in angrenzende Bereiche möglich ist.

Des weiteren bleibt durch die vorgesehenen Pflanzmaßnahmen die künftige Nutzbarkeit des Untersuchungsraumes für die ungefährdeten Arten weiterhin bestehen bzw. wird wiederhergestellt. Durch das Bauvorhaben ergeben sich keine dauerhaften Verluste von Fortpflanzungsstätten. Die Vegetationsverluste werden im direkten Umfeld der Baumaßnahme wiederhergestellt. Nach dem Abschluss der Baumaßnahme kann der Vorhabensraum wieder vollständig durch die Arten genutzt werden.

Die ökologische Funktionalität der betroffenen Brutreviere bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Eine

Artengruppe: Gehölzfreibrüter (überwiegend einmalig genutzte Brutstandorte)			
Amsel	<i>(Turdus merula)</i>	Buchfink	<i>(Fringilla coelebs)</i>
Dorngrasmücke	<i>(Sylvia communis)</i>	Gartengrasmücke	<i>(Sylvia borin)</i>
Eichelhäher	<i>(Garrulus glandarius)</i>	Grünfink	<i>(Carduelis chloris)</i>
Heckenbraunelle	<i>(Prunella modularis)</i>	Klappergrasmücke	<i>(Sylvia curruca)</i>
Mönchsgrasmücke	<i>(Sylvia atricapilla)</i>	Ringeltaube	<i>(Columba palumbus)</i>
Stieglitz	<i>(Carduelis carduelis)</i>	Singdrossel	<i>(Turdus philomelos)</i>
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population infolge des möglichen Verlustes einiger unbesetzter Altnester sowie der geringe Gehölzverlust kann für die Individuen ausgeschlossen werden.			
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände			
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG			
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)			
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)			
Fazit			
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen			
<input checked="" type="checkbox"/> zur Vermeidung (V _{CEF})			
<input type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (A/E _{CEF})			
<input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E _{CEF})			
sind im zu verfügenden Plan (LBP, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.			
Unter Berücksichtigung der Wirkprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.			
<input checked="" type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.			
<input checked="" type="checkbox"/> Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.			

Artengruppe: Bodenbrüter in und außerhalb von Gehölzen: (einmalig genutzte Brutstandorte)	
Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>)	Grauammer (<i>Emberiza calandra</i>)
Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)	Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>)
Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)	Sumpfrohrsänger (<i>Acrocephalus palustris</i>)
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie	
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland <input type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg	Einstufung des Erhaltungszustands <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht Die Arten sind in Brandenburg als „häufig“ eingestuft. Die Grauammer wird als „mittel häufig – häufig“ aufgeführt.
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB Gemeinsames Merkmal der hier zusammengefassten Arten ist die Anlage jährlich neuer Nester am Boden bzw. in Bodennähe. Die Arten sind in Brandenburg noch weit verbreitet und weisen stabile oder leicht rückgängige Bestände auf. Lediglich bei Grauammern ist starker Zuwachs in den Beständen zu verzeichnen. Die Brutstätten der einzelnen Arten finden sich in unterschiedlichen Lebensräumen: - Nachtigall, Rotkehlchen und Sumpfrohrsänger brüten in Gebüsch und Feldgehölzen, diese stehen mit den die Rastanlagen umgebenden Gehölzbeständen in ausreichendem Maße zur Verfügung. - Die Grauammer bevorzugt krautige Saumstrukturen, sie ist in gehölzfreien Flächen der A-/E-Maßnahmen (Ost) und den Ackerflächen zu finden. - Fitis und Zilpzalp benötigen Laubwälder, Gärten oder parkähnliche Anlagen, ihre Brutplätze liegen in den die Rastanlagen umgebenden Gehölzbeständen Eine Gefährdung für Brutvögel ist vor allem in der Reduzierung von Nistgelegenheiten und dem Nahrungsangebot zu sehen. Der Einsatz von Pestiziden in der Landwirtschaft hat dabei negative Auswirkungen auf die Entwicklung jagdbarer Insekten, die zu ihrem Nahrungsspektrum gehören. Brutplätze in landwirtschaftlich genutzten Flächen sind zudem durch Bodenbearbeitung gefährdet. Störungen durch Lärm sind ebenfalls als Ursache für den Rückgang von Brutstätten im Bereich von Straßenverkehr bekannt.	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Die Arten wurden im Rahmen der faunistischen Sonderuntersuchungen im Untersuchungsraum nachgewiesen.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG: Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiko)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen Durch entsprechende Bauzeitenregelung (1.2 V _{CEF}) werden baubedingte Tötungen von Individuen und Entwicklungsstadien (Eier, Nestlinge) vermieden. Die Gehölzrodungen und die Baufeldfreimachung erfolgt	

Artengruppe: Bodenbrüter in und außerhalb von Gehölzen:

(einmalig genutzte Brutstandorte)

Fitis	(<i>Phylloscopus trochilus</i>)	Graumammer	(<i>Emberiza calandra</i>)
Nachtigall	(<i>Luscinia megarhynchos</i>)	Rotkehlchen	(<i>Erithacus rubecula</i>)
Zilpzalp	(<i>Phylloscopus collybita</i>)	Sumpfrohrsänger	(<i>Acrocephalus palustris</i>)

außerhalb der Brutsaison.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein ja nein

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten:

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (1.2 V_{CEF})
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Begründung:

Durch eine entsprechende Bauzeitenregelung (1.2 V_{CEF}) werden baubedingte Störungen auf ein Mindestmaß reduziert.

Baubedingte Störungen aller aufgeführten Arten sind zwar nicht auszuschließen, wirken sich aber unter Berücksichtigung der temporären bauzeitlichen Begrenzung der Auswirkungen sowie der vorhandenen Vorbelastungen für die verhältnismäßig störungstoleranten Arten nicht erheblich aus. Ein Ausweichen in ungestörtere Bereiche ist für die anpassungsfähigen, häufigen Art möglich.

Betriebsbedingte Wirkungen sind für den Vorhabensraum bereits vorhanden, so dass von Gewöhnungseffekten für die Individuen im Umfeld der TuR-Anlage auszugehen ist. Zudem werden die vorhabensbedingt beseitigten Vegetationsbestände wieder hergestellt, so dass deren abschirmenden Wirkung zukünftig wieder gegeben sein wird. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population infolge bau- oder betriebsbedingter Störungen von Individuen kann damit ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein ja nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
- Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verlust einzelner unbesetzter Nester kann für die Arten nicht vollständig ausgeschlossen werden. Die unbesetzten Altnester unterliegen jedoch keinem besonderen Schutz. Der Schutzstatus erlischt mit dem jeweiligen Ende der Brutperiode. Niststätten werden durch die Arten jährlich neu angelegt. Der Verlust besetzter Nester ist durch die entsprechende Bauzeitenregelung (1.2 V_{CEF}) ausgeschlossen.

Die naturräumliche Ausstattung des Untersuchungsraumes im Umfeld der TR-Anlage Seeberg bietet den Arten mögliche Ausweichmöglichkeiten. Der durch das Vorhaben verursachte Gehölzverlust stellt innerhalb des Betrachtungsraumes weniger als ein Viertel des Gesamtbestandes an Feldgehölzen und -hecken dar. So dass ein vorübergehendes Ausweichen in angrenzende Bereiche möglich ist.

Des weiteren bleibt durch die vorgesehenen Pflanzmaßnahmen die künftige Nutzbarkeit des Untersuchungsraumes für die ungefährdeten Arten weiterhin bestehen bzw. wird wiederhergestellt. Durch das Bauvorhaben ergeben sich keine dauerhaften Verluste von Fortpflanzungsstätten. Die Vegetationsverluste werden im direkten Umfeld der Baumaßnahme wiederhergestellt. Nach dem Abschluss der Baumaßnahme kann der Vorhabensraum wieder vollständig durch die Arten genutzt werden.

Die ökologische Funktionalität der betroffenen Brutreviere bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population infolge des möglichen Verlustes einiger unbesetzter Altnester sowie der geringe Gehölzverlust kann für die Individuen ausgeschlossen werden.

Artengruppe: Bodenbrüter in und außerhalb von Gehölzen:

(einmalig genutzte Brutstandorte)

Fitis	(<i>Phylloscopus trochilus</i>)	Graumammer	(<i>Emberiza calandra</i>)
Nachtigall	(<i>Luscinia megarhynchos</i>)	Rotkehlchen	(<i>Erithacus rubecula</i>)
Zilpzalp	(<i>Phylloscopus collybita</i>)	Sumpfrohrsänger	(<i>Acrocephalus palustris</i>)

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein ja nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Fazit

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

- zur Vermeidung (V_{CEF})
 zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})
 weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{CEF})

sind im zu verfügenden Plan (LBP, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

- treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
 ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

- Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.**

**Artengruppe: Höhlen- / Nischenbrüter
(überwiegend mehrmalig genutzte Brutstandorte)**

Blaumeise (Parus caeruleus)

Kohlmeise (Parus major)

Schutz- und Gefährdungsstatus

Baubedingte Tötungen durch Kollisionen mit Baufahrzeugen kann für den langsam fahrenden Baustellenverkehr ausgeschlossen werden. Eine Tötung bzw. Zerstörung von besetzten Brutstätten ist durch Vermeidungsmaßnahme – Artenschutzrechtliche Bauzeitenregelung (1.2 V_{CEF}) vollständig verhindert. Die Rodung von Gehölzen erfolgt außerhalb der Brutperiode, so dass eine baubedingte Tötung im Zuge der Baufeldfreimachung ausgeschlossen werden kann. Anlage- und betriebsbedingt ergeben sich durch die Erweiterung der TR-Anlage für die Artgruppe keine relevanten Änderungen bzw. Beeinträchtigungen.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein ja nein

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten:

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (1.2 V)
 Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Begründung:

Durch eine entsprechende Bauzeitenregelung (1.2 V_{CEF}) werden baubedingte Störungen auf ein Mindestmaß reduziert.

Die im Vorhabensraum vorhandenen Brutplätze der Arten befinden sich bis auf zwei Brutplätze in über 100 m Entfernung zum Bauvorhaben. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Störungen können für diese Brutplätze vollständig ausgeschlossen werden. Zwei Brutplätze gehen im Zuge der Baufeldfreimachung verloren (s.u.).

Bau- und betriebsbedingte Störungen können für Einzelindividuen nicht vollständig ausgeschlossen werden, wirken sich aber für die relativ störungstoleranten Arten (Effektdistanz 5 m) sowie unter Berücksichtigung der vorhandenen Vorbelastungen durch die bestehenden Rastanlagen und die Autobahn nicht erheblich auf den Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Populationen aus. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population infolge bau- oder betriebsbedingter Störungen von Individuen kann ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein ja nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (2.2 A_{CEF})
 Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Durch den vorhabensbedingten Gehölzverlust ergibt sich der Verlust von je einem Brutplatz für die Blau- und Kohlmeise. Die Brutplätze (Baumhöhlen) werden i. d. R. von den Arten mehrfach genutzt. Da die Arten die benötigte Baumhöhle nicht selbstständig anlegen und im Rahmen der faunistischen Untersuchungen keine Spechtarten im Vorhabensraum nachgewiesen wurden, kann von Ausweichmöglichkeiten in der Umgebung nicht ohne weiteres ausgegangen werden. Zudem ist für die Entstehung neuer Baumhöhlen ein größerer Zeitraum notwendig. Um den Verlust der Brutplätze auszugleichen wird daher die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (2.2 A_{CEF}) Anbringen von Nistkästen vorgesehen. Es wird hierbei ein Ausgleichsverhältnis von 1:2 pro Brutplatz vorgesehen. Insgesamt ergibt sich somit ein Gesamtumfang der Maßnahmen bei zwei zu berücksichtigenden Brutplatzverlusten (s. o.) von vier Nistkästen für Meisenarten. Die Wirksamkeit der Nisthilfen ist i. d. R. sehr gut

Artengruppe: Höhlen- / Nischenbrüter (überwiegend mehrmalig genutzte Brutstandorte) Blaumeise (Parus caeruleus) Kohlmeise (Parus major)
Schutz- und Gefährdungsstatus und es erfolgt eine schnelle Annahme der Kästen durch die Arten. Zur Erhöhung der Annahme ist eine Vorlaufzeit von ca. einem Jahr vorzusehen. Erhebliche Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen ergeben sich bei Durchführung der CEF-Maßnahme nicht. Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu Mit Durchführung der Maßnahmen 1.2 V _{CEF} und 2.2 A _{CEF} sind Beeinträchtigungen auszuschließen. (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
Darlegung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Fazit Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen <input checked="" type="checkbox"/> zur Vermeidung (1.2 V _{CEF}) <input checked="" type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (2.2 A _{CEF}) <input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E _{CEF}) sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.
Unter Berücksichtigung der Wirkprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. <input checked="" type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.
Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.
<input checked="" type="checkbox"/> Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.

Artengruppe: Gewässergebundene Arten (überwiegend einmalig genutzte Brutstandorte)	
Blässhuhn (<i>Fulica atra</i>)	Rohrammer (<i>Emberiza schoeniclus</i>)
Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie	
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland <input type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg	Einstufung des Erhaltungszustands <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht Die Arten sind in Brandenburg als „häufig“ eingestuft. Der Bestand der Arten wird in Brandenburg mit ca. 7.000 – 12.000 Individuen für das Blässhuhn, 35.000 – 55.000 Individuen für die Rohrammer und 15.000 – 30.000 Individuen für die Stockente angegeben.
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB	
<p>Das Blässhuhn kommt in fast allen Landschaften an stehenden und langsam fließenden Gewässern unterschiedlicher Ausprägung (Binnenseen, große und kleine Teiche, Altwasser und Sumpfbereiche, kleine Tümpel, Feldsölle, Torfstiche, Flüsse und breite Gräben, auch künstliche Stillgewässer wie Kiesgruben, städtische Gewässer, Teiche in Park- und Grünanlagen) vor. Voraussetzung für die Ansiedlung sind Flachufer und Ufervegetation, gemieden werden nährstoffarme sowie rasch fließende Gewässer. Die Art errichtet meist Schwimmnester, die durch Äste bzw. im Röhricht verankert werden; aber auch Nester auf dem Boden im Uferbereich, vereinzelt auch auf Büschen und niedrigen Bäumen oder auch offen in flachen Gewässern. Das Blässhuhn ist ein Einzelbrüter.</p> <p>Die Rohrammer bevorzugt als Lebensraum Feuchtgebiete mit mittleren bis großen Röhricht und Schilfflächen, kleinen Büschen am Gewässerrand, grasbewachsene Sümpfe mit eingestreuten Büschen oder Weidenbüsche auf feuchten Standorten. Das Nest wird dabei unter den vorhandenen Büschen oder im Schilf am Boden angelegt. Die Rohrammer überwintert in Südeuropa. Als Nahrung nimmt sie bevorzugt Grassamen, kleine Insekten, Schnecken und Würmer auf.</p> <p>Die Stockente gilt als sehr anpassungsfähig und kommt an fast allen Gewässertypen in der freien Landschaft vor. Die Art gilt zudem als recht störungstolerant und besiedelt auch menschliche Siedlungen oder Grünflächen mit Gewässern in städtischen Zentren. Bei der Wahl der Brutplätze ist die Art wenig anspruchsvoll. Stockenten ernähren sich omnivor und sind daher für die Verstädterung prädestiniert.</p> <p>Gefährdet sind die Arten vor allem durch einen Lebensraumverlust durch Trockenlegung von Feuchtgebieten, Beseitigung der Ufervegetation, zunehmenden Wassersport und Tourismus an Gewässern, sowie durch zunehmende Eutrophierung von Gewässern.</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Die Arten wurden im Rahmen der faunistischen Sonderuntersuchungen im Untersuchungsraum an dem vorhandenen RRB an der TR-Anlage Ost mit je einem Brutplatz nachgewiesen.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	

Artengruppe: Gewässergebundene Arten (überwiegend einmalig genutzte Brutstandorte)	
Blässhuhn (<i>Fulica atra</i>)	Rohrammer (<i>Emberiza schoeniclus</i>)
Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>)	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotest gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG:	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiko)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
<p>Baubedingte Tötungen durch Kollisionen mit Baufahrzeugen können für den langsam fahrenden Verkehr ausgeschlossen werden. Eine Tötung bzw. Zerstörung von besetzten Brutstätten und Gelegen wird durch die Vermeidungsmaßnahme 1.2 V_{CEF} – Artenschutzrechtliche Bauzeitenregelung - vollständig verhindert. Die Bauaufreimung und die Bauarbeiten erfolgen außerhalb der Brutperiode, so dass eine baubedingte Tötung ausgeschlossen werden kann. Für das vorhandene RRB ergibt sich für die Arten keine relevante betriebsbedingte Änderung, so dass betriebsbedingte Tötungen ausgeschlossen werden können.</p>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:	
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten:	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
<i>Begründung:</i>	
<p>Durch die Vermeidungsmaßnahme 1.2 V_{CEF} – Artenschutzrechtliche Bauzeitenregelung - ist festgelegt, dass Bauaufreimung und Bauzeitraum außerhalb der Brutsaison liegen, so dass sich keine erheblichen störungsbedingten Beeinträchtigungen während der Fortpflanzungsperiode ergeben und Bruten evtl. abgebrochen werden. Ein Ausweichen in ungestörtere Bereiche ist für die anpassungsfähigen, häufigen Art möglich.</p> <p>Baubedingte Störungen durch Lärmimmissionen oder die Anwesenheit des Menschen auf der Baustelle während der Brutperiode können durch die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme vollständig ausgeschlossen werden. Betriebsbedingte Störungen dauerhafter Art wie z. B. Verlärmungen durch neue Lärmquellen oder Veränderung der Nutzung ergeben sich für die Brutplätze an dem RRB nicht.</p> <p>Die betriebsbedingten Störungen durch die Unterhaltung des Beckens bestehen ebenfalls nur temporär und verändern sich in Folge der Baumaßnahme nicht.</p> <p>Eine erhebliche Störung mit negativen Auswirkungen auf die lokale Population ist nicht zu verzeichnen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population bleibt konstant. Die projektbedingten temporären Störungen sind nicht geeignet, populationsrelevante Verbotstatbestände der Störung zu verursachen.</p>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	
<input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<p>Der Verlust einzelner unbesetzter Nester kann für die Arten nicht vollständig ausgeschlossen werden. Die unbesetzten Altnester unterliegen keinem besonderen Schutz. Der Schutzstatus erlischt mit dem jeweiligen Ende der Brutperiode. Niststätten werden durch die Arten jährlich neu angelegt. Der Verlust besetzter Nester ist durch die entsprechende Bauzeitenregelung (1.2 V_{CEF}) ausgeschlossen.</p>	

Artengruppe: Gewässergebundene Arten (überwiegend einmalig genutzte Brutstandorte)			
Blässhuhn	<i>(Fulica atra)</i>	Rohrammer	<i>(Emberiza schoeniclus)</i>
Stockente	<i>(Anas platyrhynchos)</i>		
<p>Die naturräumliche Ausstattung des Untersuchungsraumes im Umfeld der TR-Anlage Seeberg bietet den Arten mögliche Ausweichmöglichkeiten an den Gewässern am Fischpühlgraben. Die Brutplätze am RRB stehen die Arten nach Abschluss der Bauphase wieder vollumfänglich zur Verfügung bzw. stellen sich innerhalb einer Vegetationsperiode wieder selbstständig her (Schilfbestand). Durch das Bauvorhaben ergeben sich keine dauerhaften Verluste von Fortpflanzungsstätten.</p> <p>Die ökologische Funktionalität der betroffenen Brutreviere bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population infolge des möglichen Verlustes einiger unbesetzter Altnester sowie der geringe Gehölzverlust kann für die Individuen ausgeschlossen werden.</p>			
<p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>			
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände			
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG			
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)			
Fazit			
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen			
<input checked="" type="checkbox"/> zur Vermeidung (V _{CEF}) <input type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (A/E _{CEF}) <input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E _{CEF}) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.			
Unter Berücksichtigung der Wirkprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. <input checked="" type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.			
<input checked="" type="checkbox"/> Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.			

Bluthänfling (<i>Carduelis cannabia</i>)			
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:			
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten:			
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})		
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population		
<i>Begründung:</i>			
Bau- und betriebsbedingte Störungen können für die Brutplätze auf der Westseite aufgrund der Entfernung von ca. 70 m und 220 m bzw. aufgrund der artspezifischen Effektdistanz von 15 m mit Sicherheit ausgeschlossen werden.			
Ein Brutplatz auf der Ostseite befindet sich in einem Abstand < 10 m zum Vorhaben. Aufgrund der artspezifischen Effektdistanz kann nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, dass der Brutplatz aufgrund der künftigen zu erwartenden betriebsbedingten Störungen (vor allem Anwesenheit der Menschen auf der TR-Anlage) durch die Art aufgegeben wird. Um den Erhaltungszustand der Art (Rote Liste D 3, BB 3) konstant zu halten, sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (2.6 A_{CEF} – Feldgehölzpflanzung, 2.7 A_{CEF} – Anlage extensiver Grünflächen) vorzusehen, so dass die Art in angrenzende Bereiche ausweichen kann.			
Erhebliche Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population durch bau- und betriebsbedingte Störungen können bei der Durchführung der CEF-Maßnahme ausgeschlossen werden.			
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG			
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?			
	<input checked="" type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})		
<input type="checkbox"/>	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
<input type="checkbox"/>	Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt		
Die vorhandenen Brutplätze auf der Westseite befinden sich in ca. 70 m und 220 m Entfernung sowie ein weiterer Brutplatz auf der Ostseite in ca. < 10 m Entfernung zum Eingriffsbereich. Eine Beschädigung der Brutstätten ist somit ausgeschlossen.			
Ein nachgewiesener Brutplatz der Art geht im Zuge der Baufeldfreimachung auf der Ostseite vollständig verloren. Eine baubedingte Tötung ist durch die vorgesehene Vermeidungsmaßnahme zur Bauzeitenregelung verhindert (s.o.). Um den Erhaltungszustand der Art (Rote Liste D 3, BB 3) konstant zu halten, sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (2.6 A_{CEF} – Feldgehölzpflanzung, 2.7 A_{CEF} – Anlage extensiver Grünflächen) vorzusehen, so dass die Art in angrenzende Bereiche ausweichen kann.			
Der mittlere Lebensraumbedarf des Bluthänflings beträgt in der Gesamtkullisse (Brutplatz in Gehölzen, Flächen zur Nahrungsaufnahme) ca. 0,5 ha pro Brutpaar. Somit ergibt sich für die beiden betroffenen Brutplätze (1x Verlust, 1x betriebsbedingte Störung) eine benötigte Mindestmaßnahmenfläche von 1,0 ha. Die Wirksamkeit der Maßnahmen kann bei der Verwendung höherer Pflanzqualitäten innerhalb von 2 Jahren erreicht werden. ⁴ Entsprechend der Artökologie ist von einer guten Eignung der Maßnahme auszugehen.			
Die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen dienen in Doppelfunktion dem Lebensraumverlust des Gelbspöters und des Neuntöters. Da die Arten derzeit in unmittelbarer Nähe zueinander im Untersuchungsraum vorkommen, wird davon ausgegangen, dass die vorgesehenen Maßnahmen für alle drei betroffenen Arten gleichzeitig wirken. Die benötigte Flächengröße wird dabei durch den Flächenbedarf des Neuntöters (2,5 ha) vorgegeben.			
Erhebliche Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population durch den Verlust der Brutplätze können bei der Durchführung der CEF-Maßnahme ausgeschlossen werden.			
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

⁴ vgl. MKULNV NRW (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Fazit

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

- zur Vermeidung (V_{CEF})
 zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})
 weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{CEF})

sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

- treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
 ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

- Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.**

Elster (Pica pica)	
<input type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})
<input type="checkbox"/>	Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
<i>Begründung:</i> Der Brutplatz befindet sich außerhalb des Baubereiches in ca. 200 m Entfernung zum Bauvorhaben auf der Westseite. Die Art weist nur eine relativ geringe Effektdistanz von 50 m (Gassner et al. 2010) auf, wodurch sich Beeinträchtigungen während der Bauzeit für den Brutplatz ausschließen lassen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes infolge bau- oder betriebsbedingter Tötungen von Individuen ist daher ausgeschlossen.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})
<input type="checkbox"/>	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
<input checked="" type="checkbox"/>	Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt
Der nachgewiesene Brutplatz liegt außerhalb des Baubereiches.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/>	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input checked="" type="checkbox"/>	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
Fazit	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen	
<input type="checkbox"/>	zur Vermeidung (V_{CEF})
<input type="checkbox"/>	zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})
<input type="checkbox"/>	weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{CEF})
sind im zu verfügenden Plan (LBP, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.	
Unter Berücksichtigung der Wirkprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/>	treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
<input checked="" type="checkbox"/>	ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Baubedingte Tötungen durch Kollisionen mit Baufahrzeugen können für den langsam fahrenden Verkehr ausgeschlossen werden. Eine Tötung bzw. Zerstörung von besetzten Brutstätten und Gelegen wird durch die Vermeidungsmaßnahme 1.2 V_{CEF} – Artenschutzrechtliche Bauzeitenregelung - vollständig verhindert. Die Baufeldfreimachung erfolgt außerhalb der Brutperiode, so dass eine baubedingte Tötung ausgeschlossen werden kann. Betriebsbedingt ergeben sich für die Art keine relevanten Änderungen gegenüber des Status Quo, so dass eine erhöhte betriebsbedingte Tötungsgefahr ausgeschlossen werden kann. Zudem geht durch den langsamen Verkehr auf der TR-Anlage keine erhöhte Kollisionsgefahr aus.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein ja nein

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten:

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})
 Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Begründung:

Durch die Vermeidungsmaßnahme 1.2 V – Artenschutzrechtliche Bauzeitenregelung ist festgelegt, dass Baufeldfreimachung und Bauzeitraum außerhalb der Brutsaison liegen, so dass sich keine plötzlichen Beeinträchtigungen während der Fortpflanzungsperiode ergeben und Bruten evtl. abgebrochen werden. Auch baubedingte Störungen einzelner Bruten angrenzend an das Baufeld sind ausschließbar. Aufgrund der Erweiterung der TR-Anlage West ergibt sich die Annäherung an einen nachgewiesenen Brutplatz auf einen Mindestabstand von ca. 20 m. Somit können betriebsbedingte Störungen durch die Anwesenheit des Menschen für ein Brutpaar nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Des Weiteren ergibt sich durch die Anlage der benötigten CEF-Maßnahmen für den Neuntöter, Bluthänfling und Gelbspötter auf der Ostseite ein Konflikt mit 2 Brutplätzen für die Feldlerche. Die vorgesehenen extensiven Grünlandbereiche können zwar von der Feldlerche zur Nahrungsaufnahme genutzt werden, allerdings meidet die Art in Bezug für ihre Brutplätze einen Mindestabstand von Gehölzen von ca. 50 m. Aufgrund der erforderlichen Gehölzpflanzungen ergeben sich somit vorhabensbedingte Störungen von 2 weiteren Brutplätzen. Um den Erhaltungszustand der Art (Rote Liste D 3, BB 3) konstant zu halten, ist eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (2.3 A_{CEF} – Anlage von Feldlerchenfenstern, 2.7 A_{CEF} – Anlage extensiver Grünflächen) vorzusehen, so dass die Art in angrenzende Bereiche ausweichen kann.

Für die drei betriebs- bzw. anlagebedingt beeinträchtigten Brutplätze wird ein Kompensationsverhältnis von 1:1 bei einer Mindestgröße von 1 ha je Brutplatz vorgesehen. Somit ergibt sich eine benötigte Flächengröße von ca. 3 ha. Aufgrund der hohen Besiedlungsdichte des Vorhabensraumes durch die Feldlerche wird von dem angegebenen Bereich zwischen 3 bis 10 Lerchenfenstern pro ha ein mittlerer Wert von 5 Lerchenfenstern pro ha gewählt⁵. Der Gesamtumfang der Maßnahme beträgt demnach 15 Feldlerchenfenster auf 3 ha Ackerfläche.

Erhebliche Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population durch betriebs- und anlagebedingte Störungen können bei der Durchführung der CEF-Maßnahme ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein ja nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})
 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
 Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

⁵ vgl. MKULNV NRW (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Artblatt Feldlerche

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Durch die Erweiterung der TR-Anlage geben sich keine direkten Verluste von Brutstätten der Feldlerche. Ein möglicher Verlust von besetzten Brutstätten wird zudem durch die vorgesehene Vermeidungsmaßnahme 1.2 V – Artenschutzrechtliche Bauzeitenregelung verhindert. Dadurch werden keine aktuell besetzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschädigt oder zerstört. Die unbesetzten Altnester unterliegen für die Feldlerche keinem besonderen Schutz. Der Schutzstatus erlischt mit dem jeweiligen Ende der Brutperiode. Niststätten werden durch die Art regelmäßig neu angelegt. Die ökologische Funktionalität der betroffenen Brutreviere bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein ja nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Fazit

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

- zur Vermeidung (V_{CEF})
 zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})
 weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{CEF})

sind im zu verfügenden Plan (LBP, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

- treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
 ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.

Feldschwirl (*Locustella naevia*)

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten:

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})
 Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Begründung:

Die nachgewiesenen Brutplätze befinden sich in über 130 m Entfernung zum Eingriffsort bzw. der Erweiterungsfläche auf der TR-Anlage Ost und somit außerhalb der artspezifischen Effektdistanz von 20 m. Bau- und betriebsbedingte Störungen können somit mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Erhebliche Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population ergeben sich nicht.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein ja nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

- ja nein
- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})
 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
 Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Eine Zerstörung der nachgewiesenen Brutstätte kann aufgrund der Entfernung der Brutplätze von mind. 130 m zum Eingriffsort ausgeschlossen werden. Der Erhaltungszustand der lokalen Population bleibt konstant.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein ja nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Fazit

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

- zur Vermeidung (V_{CEF})
 zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})
 weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{CEF})

sind im zu verfügenden Plan (LBP, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

- treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
 ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.

Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	
eine baubedingte Tötung ausgeschlossen werden kann.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:	
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten:	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
<i>Begründung:</i>	
Bau-, anlage- und betriebsbedingte Störungen für die beiden Brutplätze an Gebäuden der TR-Anlage Ost können aufgrund der hohen Vorbelastung sowie der relativ hohen Störungstoleranz der Art (Fluchtdistanz 10 m) ausgeschlossen werden. Die vorhandenen Gebäude werden im Zuge der Baumaßnahme nicht verändert.	
Für einen Brutplatz innerhalb des östlichen Gehölzbestandes an der TR-Anlage Ost können betriebsbedingte Störungen nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, da sich die Erweiterungsfläche bis auf ca. 10 m annähert. Die Aufgabe des Brutplatzes kann daher nicht ausgeschlossen werden. Um den möglichen Verlust des Brutplatzes auszugleichen, wird die vorgezogene Kompensationsmaßnahme 2.2 A _{CEF} – Anbringen von Nistkästen vorgesehen. Für die Kompensation des möglichen Brutplatzverlustes wird ein Ausgleichsverhältnis von 1:3 pro Brutplatz vorgesehen. Die Wirksamkeit der Nisthilfen ist i. d. R. sehr gut und es erfolgt eine schnelle Annahme der Kästen durch die Art. Zur Erhöhung der Annahme ist eine Vorlaufzeit von ca. einem Jahr vorzusehen.	
Erhebliche Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population ergeben sich bei Durchführung der CEF-Maßnahme nicht.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Zwei der nachgewiesenen Brutplätze innerhalb des östlichen Gehölzbestandes gehen im Zuge der Baufeldfreimachung für die Erweiterungsfläche der TR-Anlage Ost verloren. Eine Tötung bzw. Zerstörung von besetzten Brutstätten und Gelegen wird durch die Vermeidungsmaßnahme 1.2 V _{CEF} – Artenschutzrechtliche Bauzeitenregelung - vollständig verhindert (s. o.). Um den Verlust der Brutplätze auszugleichen, wird die vorgezogene Kompensationsmaßnahme 2.2 A _{CEF} – Anbringen von Nistkästen vorgesehen. Für die Kompensation des Brutplatzverlustes wird ein Ausgleichsverhältnis von 1:3 pro Brutplatz vorgesehen.	
Insgesamt ergibt sich somit ein Gesamtumfang der Maßnahmen bei drei zu berücksichtigenden Brutplatzverlusten (s. o.) von neun Nistkästen für den Feldsperling.	
Erhebliche Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population ergeben sich bei Durchführung der CEF-Maßnahme nicht.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)	
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	
Fazit	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen	

Feldsperling (*Passer montanus*)

- zur Vermeidung (V_{CEF})
 - zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})
 - weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{CEF})
- sind im zu verfügenden Plan (LBP, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

- treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

- Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.**

Gelbspötter (<i>Hippolais icterina</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie	
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland	Einstufung des Erhaltungszustands <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht Die Art ist in Brandenburg als „häufig“ eingestuft. Der Bestand der Art wird in Brandenburg mit ca. 30.000 – 55.000 Individuen angegeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg V	
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB	
<p>Der Gelbspötter brütet in Habitaten mit lockerem Baumbestand und höherem Gebüsch, bevorzugt dabei mehrschichtige Laubgehölze mit einem geringen Deckungsgrad der Oberschicht. In Mitteleuropa besiedelt die Art unter anderem Auwälder und feuchte Laubmischwälder, aber auch Feldgehölze, Hecken, Friedhöfe und naturnahe Parkanlagen. Bevorzugt werden Bereiche mit reichen Böden (u.a. Weiden-Auwälder, feuchte Eichen-Hainbuchen-Mischwälder und Feldgehölze). Gelbspötter sind tagaktiv, der Vogelzug findet aber auch nachts statt. Sie sind Langstreckenzieher welche hauptsächlich in Waldgebieten Afrikas überwintern. Für die Art sind Brut- und Geburtsorttreue belegt. Der Nahrungserwerb erfolgt vor allem in Bäumen und Sträuchern, seltener auch in der Krautschicht und meist durch das Ablesen von Zweigen und Blättern. Das Nest wird als Freinest in dichtem Geäst von Bäumen oder Sträuchern angelegt. Gefährdet wird die Art vor allem durch die Ausräumung der Landschaft im Zuge der Flurbereinigung sowie übertriebene Wald- oder Gartenpflegemaßnahmen. Zudem ist die durch den Rückgang der Insekten durch einen zunehmenden Nahrungsmangel betroffen.</p> <p>Der Gelbspötter weist gegenüber vorübergehenden Störungen eine relativ geringe Störungsempfindlichkeit auf. Für die Art wird eine artspezifische Fluchtdistanz von ca. 10 m angegeben. (Gassner, Winkelbrandt, & Bernodat, 2010)</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Die Art wurde im Rahmen der faunistischen Sonderuntersuchungen im Untersuchungsraum mit vier Brutpaaren nachgewiesen. Die vier Brutplätze befinden sich ausschließlich auf der Ostseite der TR-Anlage. Ein Brutplatz wurde am Waldrand am Fischpühlgraben sowie ein weiterer in den Gehölzen auf den nordöstlich angrenzenden Kompensationsflächen nachgewiesen. Ein weiterer Brutplatz befindet sich in dem östlich an die TR-Anlage angrenzenden Gehölzbestand sowie ein Brutplatz in den Heckenbeständen nördlich der TR-Anlage in der Nähe des RRB.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG:	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiko)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Baubedingte Tötungen durch Kollisionen mit Baufahrzeugen können für den langsam fahrenden Verkehr ausgeschlossen werden. Betriebsbedingt ergeben sich für die Art keine relevanten Änderungen gegenüber des Status Quo, so dass eine erhöhte betriebsbedingte Tötungsgefahr ausgeschlossen werden kann. Zudem geht	

Gelbspötter (*Hippolais icterina*)

durch den langsamen Verkehr auf der TR-Anlage keine erhöhte Kollisionsgefahr aus.
Die nachgewiesenen Brutplätze befinden sich in Gehölzbeständen außerhalb des Eingriffsbereichs des Vorhabens, so dass baubedingte Tötungen im Zuge der Baufeldfreimachung ausgeschlossen werden können. Zudem erfolgt die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutperiode.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein ja nein

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten:

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Begründung:

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Störungen für den Brutplatz am Waldrand am Fischpfuhlgraben sowie auf der Kompensationsfläche können aufgrund der Entfernung zum Eingriffsort von mind. 60 m mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Der Brutplatz im Gehölzbestand am RRB befindet sich in ca. 20 m Entfernung zur Erweiterungsfläche der TR-Anlage. Somit können Störungen des Brutplatzes aufgrund der artspezifischen Fluchtdistanz von 10 m ebenfalls ausgeschlossen werden.

Für einen Brutplatz innerhalb des östlichen Gehölzbestandes an der TR-Anlage Ost können betriebsbedingte Störungen nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, da sich die Erweiterungsfläche bis auf < 10 m annähert. Aufgrund der artspezifischen Fluchtdistanz kann nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, dass der Brutplatz aufgrund der künftigen zu erwartenden bau- und betriebsbedingten Störungen (vor allem Anwesenheit der Menschen auf der TR-Anlage) durch die Art aufgegeben wird. Um den Erhaltungszustand der Art (Rote Liste BB V) konstant zu halten, ist eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (2.6 A_{CEF} – Feldgehölzpflanzung) vorzusehen, so dass die Art in angrenzende Bereiche ausweichen kann.

Der Lebensraumbedarf des Gelbspötters beträgt in der Gesamtkullisse (Brutplatz in Gehölzen, Flächen zur Nahrungsaufnahme) ca. 0,5 ha pro Brutpaar. Somit ergibt sich für den betroffenen Brutplatz eine benötigte Mindestmaßnahmenfläche von 0,5 ha. Die Wirksamkeit der Maßnahmen kann bei der Verwendung höherer Pflanzqualitäten innerhalb von 2 Jahren erreicht werden.⁶ Entsprechend der Artökologie ist von einer guten Eignung der Maßnahme auszugehen.

Die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen dienen in Doppelfunktion dem Lebensraumverlust des Bluthänfling und des Neuntöters. Da die Arten derzeit in unmittelbarer Nähe zueinander im Untersuchungsraum vorkommen, wird davon ausgegangen, dass die vorgesehenen Maßnahmen für alle drei betroffenen Arten gleichzeitig wirken. Die benötigte Flächengröße wird dabei durch den Flächenbedarf des Neuntöters (2,5 ha) vorgegeben.

Erhebliche Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population durch bau- und betriebsbedingte Störungen können bei der Durchführung der CEF-Maßnahme ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein ja nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
- Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Eine Zerstörung der nachgewiesenen Brutplätze kann ausgeschlossen werden. Die Brutplätze befinden sich vollständig außerhalb des Eingriffsbereichs des Vorhabens. Der Erhaltungszustand der lokalen Population bleibt konstant.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“

⁶ vgl. MKULNV NRW (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen

Gelbspötter (<i>Hippolais icterina</i>)	
tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)	
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	
Fazit	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen	
<input checked="" type="checkbox"/> zur Vermeidung (V _{CEF})	
<input type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (A/E _{CEF})	
<input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E _{CEF})	
sind im zu verfügenden Plan (LBP, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.	
Unter Berücksichtigung der Wirkprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.	
<input checked="" type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.	
<input checked="" type="checkbox"/> Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.	

Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie	
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland	Einstufung des Erhaltungszustands
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg V	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend
	<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
	Die Art ist in Brandenburg als „häufig“ eingestuft. Der Bestand der Art wird in Brandenburg mit ca. 12.000 – 20.000 Individuen angegeben.
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB	
<p>Der Neuntöter brütet in offenen und halboffenen Landschaften, die reich strukturiert und thermisch begünstigt sind. Er bevorzugt Flächen mit hoher Sonneneinstrahlung, mit fehlender oder niedriger Vegetation und mit Sträuchern, die als Niststandort bzw. Jagd- und Beobachtungswarten dienen können. In sonnigen Lagen werden die Nester meist in Schlehen-, Weißdorn- oder Heckenrosenbüschen gebaut. Entsprechend dieser Habitatansprüche werden in Mitteleuropa besonders extensiv genutzte Kulturlandschaften wie Trockenrasen, Heckenlandschaften mit Weiden, Feldgehölzen, Weinbergen, Ödland, Streuobstwiesen, Kahlschlägen und niedrige Schonungen, gebüschreiche Waldsäume und verwilderte Gärten besiedelt. Die Reviergröße beträgt je nach Ausstattung der Gebietskulisse zwischen ca. 1-5 ha. Der Neuntöter überwintert als Langstreckenzieher in Ost- und Südafrika. Der Wegzug beginnt in Mitteleuropa Mitte Juli. Die Brutreviere werden Anfang Mai wiederbesetzt.</p> <p>Gefährdungen für den Neuntöter sind vor allem Lebensraumverlust durch zunehmende Ausräumung und Strukturarmut der Landschaft, Erstaufforstungen, Nahrungsabnahme durch Eutrophierung und Intensivierung der Landwirtschaft (Schädlingsbekämpfung), Verfolgung in Südeuropa und Nordafrika. Ebenso wirken sich die zunehmenden klimatischen Veränderungen in Mitteleuropa und in den Überwinterungsgebieten negativ für die Art aus.</p> <p>Gefährdung der Art durch Lebensraumverluste in Brutgebieten (Beseitigung von Hecken, Aufforstung, Umbruch von Grünland, Heide- und Moorflächen, Versiegelung), Abnahme des Nahrungsangebotes infolge von Intensivierungsmaßnahmen und Zerstörung der Strukturvielfalt.</p> <p>Der Neuntöter weist gegenüber vorübergehenden Störungen eine relativ geringe Störungsempfindlichkeit auf. Für die Art wird eine artspezifische Fluchtdistanz von ca. 30 m angegeben. (Gassner, Winkelbrandt, & Bernodat, 2010)</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Die Art wurde im Rahmen der faunistischen Sonderuntersuchungen im Untersuchungsraum mit einem Brutpaar nachgewiesen. Der Brutplatz befindet sich in dem nordöstlich an die TR-Anlage Ost angrenzenden Gehölzbeständen.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG:	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiko)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Baubedingte Tötungen durch Kollisionen mit Baufahrzeugen können für den langsam fahrenden Verkehr	

Neuntöter (*Lanius collurio*)

ausgeschlossen werden. Betriebsbedingt ergeben sich für die Art keine relevanten Änderungen gegenüber des Status Quo, so dass eine erhöhte betriebsbedingte Tötungsgefahr ausgeschlossen werden kann. Zudem geht durch den langsamen Verkehr auf der TR-Anlage keine erhöhte Kollisionsgefahr aus.

Der nachgewiesene Brutplatz befindet sich in den Gehölzbeständen außerhalb des Eingriffsbereichs des Vorhabens, so dass baubedingte Tötungen im Zuge der Baufeldfreimachung ausgeschlossen werden können. Zudem erfolgt die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutperiode.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein ja nein

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten:

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Begründung:

Für den nachgewiesenen Brutplatz innerhalb des östlichen Gehölzbestandes an der TR-Anlage Ost können betriebsbedingte Störungen nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, da sich die Erweiterungsfläche bis auf ca. 10 m annähert. Aufgrund der artspezifischen Fluchtdistanz kann nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, dass der Brutplatz aufgrund der künftigen zu erwartenden bau- und betriebsbedingten Störungen (vor allem Anwesenheit der Menschen auf der TR-Anlage) durch die Art aufgegeben wird. Im Rahmen der worst-case-Annahme wird davon ausgegangen, dass durch die entstehende betriebsbedingte Störung des vorhandenen Brutplatzes in Verbindung mit den Vegetationsverlusten die Funktion des vorhandenen Brutreviers vollständig verloren geht. Als Ausgleichsverhältnis für den Verlust des Brutreviers wird ein Kompensationsverhältnis von 1:1 vorgesehen. Der Lebensraumbedarf des Neuntötters beträgt in der Gesamtkulisse (Brutplatz in dornenreichen Hecken/ Gehölzen, Flächen zur Nahrungsaufnahme) im Mittel ca. 2,5 ha pro Brutpaar. Somit ergibt sich für den betroffenen Brutplatz eine benötigte Maßnahmenfläche von 2,5 ha. Von dem angegebenen Mindestbedarf der Maßnahmengröße von 2 ha⁷ wird aufgrund der angrenzenden ausgeräumten Ackerlandschaft geringfügig abgewichen. Um den Erhaltungszustand der Art (Rote Liste BB V) konstant zu halten, sind daher vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (2.6 A_{CEF} – Feldgehölzpflanzung, 2.7 A_{CEF} – Anlage extensiver Grünflächen) vorzusehen, so dass die Art in angrenzende Bereiche ausweichen kann. Die Wirksamkeit der Maßnahmen kann bei der Verwendung höherer Pflanzqualitäten innerhalb von 2 Jahren erreicht werden.⁸ Entsprechend der Artökologie ist von einer guten Eignung der Maßnahme auszugehen.

Die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen dienen in Doppelfunktion dem Lebensraumverlust des Bluthänflings und des Gelbspötmers. Da die beiden Arten kleinere Brutreviere besitzen und derzeit in unmittelbarer Nähe zueinander im Untersuchungsraum vorkommen, wird davon ausgegangen, dass die vorgesehenen Maßnahmen für alle drei betroffenen Arten gleichzeitig wirken. Die benötigte Flächengröße wird dabei durch den Flächenbedarf des Neuntötters vorgegeben.

Erhebliche Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population durch bau- und betriebsbedingte Störungen können bei der Durchführung der CEF-Maßnahme ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein ja nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
- Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Eine Zerstörung des nachgewiesenen Brutplatzes kann ausgeschlossen werden. Der Brutplatz befindet sich vollständig außerhalb des Eingriffsbereichs des Vorhabens. Der Erhaltungszustand der lokalen Population bleibt

⁷ vgl. MKULNV NRW (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen.

⁸ vgl. ebenda

Neuntöter (*Lanius collurio*)

konstant.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein ja nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Fazit

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

- zur Vermeidung (V_{CEF})
 zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})
 weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{CEF})

sind im zu verfügenden Plan (LBP, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

- treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
 ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.

Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie	
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland 3 <input type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg	Einstufung des Erhaltungszustands <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht Die Art ist in Brandenburg als „häufig“ eingestuft. Der Bestand der Art wird in Brandenburg mit ca. 150.000 – 250.000 Individuen angegeben.
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB <p>Ursprünglich besiedelt der Star Randlagen von Laubwäldern. In der aktuellen Kulturlandschaft besiedelt die Art jedoch überwiegend landwirtschaftlich genutzte Gebiete. Voraussetzung für die Brut ist das Vorhandensein von geeigneter Bruthöhlen in Bäumen oder Gebäuden sowie offene Nahrungsflächen mit niedrigwüchsiger Vegetation in max. 500 m Entfernung. In der Nistplatzwahl ist die Art wenig wählerisch. Für die Brut werden Höhlen in Baumgruppen, Alleebäumen oder Obstbäumen genutzt. An Gebäuden werden vorhandene Nischen und Hohlräume an Stallanlagen oder Einzelhäusern (auch Wohnhäusern) bezogen. Der Star ist ebenso häufig auch im innerstädtischen Bereich in Parkanlagen, Friedhöfen, Kleingartenanlagen mit Altbäumen, an Gebäudenischen oder in Nistkästen anzutreffen. Die Art ist abhängig von ihrem Lebensraum sowohl Standvogel als auch Teilzieher oder Kurzstreckenzieher. Die Mitteleuropäischen Stare überwintern überwiegend im südlichen Mittelmeerraum und nördlichen Afrika. Die skandinavischen und osteuropäischen Populationen überwintern hingegen in Mitteleuropa. Die Nahrungsaufnahme erfolgt auf niedrigwüchsigen Grünflächen. Überwiegend werden Insekten und Würmer aufgenommen. Ergänzend werden auch Beeren gefressen.</p> <p>Gefährdet ist die Art durch einen schleichenden Populationsrückgang (insbesondere in den ländlichen Regionen in Ostdeutschland) infolge des Insektensterbens durch die Intensivierung der Landwirtschaft. Aufgrund des Nahrungsmangels erfolgen keine Zweitbruten mehr. In Trockenjahren (wie z. B. 2018) werden aufgrund von Nahrungsmangel z. T. die Erstbruten bereits abgebrochen. Ursachen für die Nahrungsverknappung sind unter anderem eine Verringerung des Grünlandanteils, die Umstellung von Weide- auf Silagewirtschaft, Einsatz von Insektiziden und Ivermectin (in der Pferdehaltung).</p> <p>Der Star weist gegenüber vorübergehenden Störungen eine relativ geringe Störungsempfindlichkeit auf. Der Art wird eine artspezifische Fluchtdistanz von ca. 15 m zugewiesen. (Gassner, Winkelbrandt, & Bernodat, 2010)</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Im Untersuchungsraum wurden insgesamt 5 Brutplätze der Art nachgewiesen. Drei Reviere des Stars liegen an den Gebäuden der TuR West, zwei weitere in Gehölzen östlich der TuR Ost.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG: Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiko)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen Die drei Brutplätze an den Gebäuden der TR-Anlage West bleiben von dem Bauvorhaben unberührt. Ein weiterer Brutplatz befindet sich in der Allee des Feldweges welcher nach Nordosten von der TR-Anlage Ost wegführt in	

Star (*Sturnus vulgaris*)

ca. 210 m Entfernung zum Baubereich. Der verbleibende Brutplatz befindet sich in einem Altbaum welcher sich im nordöstlich der TR-Anlage Ost angrenzend an das Baufeld befindet. Der betreffende Höhlenbaum / Brutplatz wird durch das Bauvorhaben nicht beseitigt.

Tötungen von Individuen können somit für die Art mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein ja nein

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten:

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (1.2 V_{CEF})
 Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Begründung:

Das Bauvorhaben und damit die betriebsbedingten Störungen rücken um ca. 10 m näher an den bestehenden Brutplatz in dem Altbaum nordöstlich der TR-Anlage Ost heran. Die vorhandene rückseitige Zuwegung befindet sich unmittelbar neben dem Altbaum. Regelmäßige Störungen gehen von der rückwärtigen Zuwegung jedoch nicht aus. Aufgrund der sehr geringen Fluchtdistanz der Art von nur 15 m ergeben sich trotz eines geringfügigen Heranrückens der TR-Anlage an den Brutplatz keine erheblichen Beeinträchtigungen, da die Erweiterungsfläche der TR-Anlage weiterhin außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz bleibt. Zudem bleibt der abschirmende Heckenbestand zwischen der TR-Anlage und dem Brutplatz in diesem Bereich bestehen. Erhebliche Beeinträchtigungen durch betriebsbedingte Wirkungen durch die Anwesenheit des Menschen auf der TR-Anlage sind somit nicht zu erwarten. Baubedingte Störungen können nicht vollständig ausgeschlossen. Diese können durch eine entsprechende Bauzeitenregelung (1.2 V_{CEF}) auf ein Mindestmaß reduziert werden. Zudem wirken sich die temporären Störungen für die insgesamt häufige Art nicht nachhaltig negativ aus. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population infolge bau- oder betriebsbedingter Störungen von Individuen kann ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein ja nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

- ja nein
- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})
 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
 Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein ja nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich).
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Fazit

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

- zur Vermeidung (V_{CEF})
 zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})
 weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{CEF})

sind im zu verfügenden Plan (LBP, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Star (*Sturnus vulgaris*)

Unter Berücksichtigung der Wirkprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

- treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.
- Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.**

Wiesenschafstelze (<i>Motacilla flava</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie	
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland	Einstufung des Erhaltungszustands <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht Die Art ist in Brandenburg als „mittel häufig – häufig“ eingestuft. Der Bestand der Art wird in Brandenburg mit ca. 8.000 – 15.000 Individuen angegeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg V	
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB	
<p>Die Wiesenschafstelze ist Brutvogel offener, gehölzarter Kulturlandschaften und besiedelt stark zunehmend Ackergebiete, dort vor allem Raps, Getreide, Klee und Hackfrüchte. Im Grünland kommt die Art bevorzugt auf extensiv genutzten Weiden vor. Das Nest ist fast immer auf dem Boden in dichter Kraut- und Grasvegetation gebaut. Gelegentlich kommt es zu kolonieartigen Häufungen von Bruten.</p> <p>Bedroht sind vor allem wiesenbrütende Populationen durch Entwässerung und Nutzungsintensivierung mit Düngung und mehrmaliger Mahd. Auch moderne Methoden der Ackerbewirtschaftung sorgen für Brutausfälle.</p> <p>Die Wiesenschafstelze weist gegenüber vorübergehenden Störungen eine relativ geringe Störungsempfindlichkeit auf. Für die Art wird eine artspezifische Fluchtdistanz von ca. 30 m angegeben. (Gassner, Winkelbrandt, & Bernodat, 2010)</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Die Art wurde im Rahmen der faunistischen Sonderuntersuchungen im Untersuchungsraum mit einem Brutpaar auf der angrenzenden Ackerflächen östlich der TR-Anlage Ost nachgewiesen.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG:	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiko)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
<p>Baubedingte Tötungen durch Kollisionen mit Baufahrzeugen können für den langsam fahrenden Verkehr ausgeschlossen werden. Eine Tötung bzw. Zerstörung von besetzten Brutstätten und Gelegen ergibt sich aufgrund der Entfernung der Brutplatzes von ca. 70 m zum Eingriffsort nicht.</p> <p>Die Baufeldfreimachung erfolgt zudem außerhalb der Brutperiode, so dass eine baubedingte Tötung in den beanspruchten Ackerflächen ausgeschlossen werden kann. Betriebsbedingt ergeben sich für die Art keine relevanten Änderungen gegenüber des Status Quo, so dass eine erhöhte betriebsbedingte Tötungsgefahr ausgeschlossen werden kann. Zudem geht durch den langsamen Verkehr auf der TR-Anlage keine erhöhte Kollisionsgefahr aus.</p>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*)

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten:

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})
 Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Begründung:

Der nachgewiesene Brutplatz befindet sich in ca. 70 m Entfernung zum Eingriffsort bzw. der Erweiterungsfläche auf der TR-Anlage Ost und somit außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz von 30 m. Bau- und betriebsbedingte Störungen können somit mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Erhebliche Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population ergeben sich nicht.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein ja nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

- ja nein
- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})
 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
 Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Eine Zerstörung der nachgewiesenen Brutstätte kann aufgrund der Entfernung der Brutplatzes von ca. 70 m zum Eingriffsort ausgeschlossen werden. Der Erhaltungszustand der lokalen Population bleibt konstant.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein ja nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Fazit

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

- zur Vermeidung (V_{CEF})
 zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})
 weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{CEF})

sind im zu verfügenden Plan (LBP, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

- treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
 ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.

Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie	
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland V	Einstufung des Erhaltungszustands <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht Die Art ist in Brandenburg als „häufig“ eingestuft. Der Bestand der Art wird in Brandenburg mit ca. 70.000 – 130.000 Individuen angegeben.
<input type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg	
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB	
<p>Lebensräume der Goldammer sind offene, abwechslungsreich strukturierte Kulturlandschaften mit Sträuchern, Hecken und Obstbäumen, sowie Waldränder, Lichtungen und Randlagen von Ortschaften. Während der Brutzeit ernährt sich die Goldammer von Insekten, Spinnen und anderen Wirbellosen. Im Winter frisst sie dagegen viele Sämereien von Getreide. Hauptsächlich zwischen April und Anfang Juni baut die Goldammer ihr Nest aus Grashalmen und Blättern - entweder am Boden, oder bis in etwa vier Meter Höhe.</p> <p>Bedroht ist die Goldammer durch die Ausräumung der Landschaft sowie durch den Rückgang an Insekten.</p> <p>Die Goldammer weist gegenüber vorübergehenden Störungen eine relativ geringe Störungsempfindlichkeit auf. Für die Art wird eine artspezifische Fluchtdistanz von ca. 15 m angegeben. (Gassner, Winkelbrandt, & Bernodat, 2010)</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Die Art wurde im Rahmen der faunistischen Sonderuntersuchungen im Untersuchungsraum mit insgesamt 12 Brutpaaren in den vorhandenen Gehölzstrukturen im Umfeld der TR-Anlage nachgewiesen.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG:	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiko)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Durch entsprechende Bauzeitenregelung (1.2 VCEF) werden baubedingte Tötungen von Individuen und Entwicklungsstadien (Eier, Nestlinge) vermieden. Die Gehölzrodungen und die Baufeldfreimachung erfolgt außerhalb der Brutsaison.	
Betriebsbedingt ergeben sich für die Art keine relevanten Änderungen gegenüber des Status Quo, so dass eine erhöhte betriebsbedingte Tötungsgefahr ausgeschlossen werden kann. Zudem geht durch den langsamen Verkehr auf der TR-Anlage keine erhöhte Kollisionsgefahr aus.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:	

Goldammer (*Emberiza citrinella*)

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten:

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})
 Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Begründung:

Durch eine entsprechende Bauzeitenregelung ($1.2 V_{CEF}$) werden baubedingte Störungen auf ein Mindestmaß reduziert.

Baubedingte Störungen sind zwar nicht auszuschließen, wirken sich aber unter Berücksichtigung der temporären bauzeitlichen Begrenzung der Auswirkungen sowie der vorhandenen Vorbelastungen für die verhältnismäßig störungstolerante Art nicht erheblich aus.

Betriebsbedingte Wirkungen sind für den Vorhabensraum bereits vorhanden, so dass von Gewöhnungseffekten für die Individuen im Umfeld der TuR-Anlage auszugehen ist. Zudem werden die vorhabensbedingt beseitigten Vegetationsbestände wieder hergestellt, so dass deren abschirmenden Wirkung zukünftig wieder gegeben sein wird. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population infolge bau- oder betriebsbedingter Störungen von Individuen kann für die in Brandenburg häufige Art ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein ja nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})
 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
 Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Im Zuge der Baufeldfreimachung ergibt sich der Verlust von zwei unbesetzten Nestern der Goldammer. Die unbesetzten Altnester unterliegen jedoch keinem besonderen Schutz. Der Schutzstatus erlischt mit dem jeweiligen Ende der Brutperiode. Niststätten werden durch die Art jährlich neu angelegt. Die baubedingte Tötung ist durch die Vermeidungsmaßnahme ($1.2 V_{CEF}$) ausgeschlossen.

Die naturräumliche Ausstattung des Untersuchungsraumes im Umfeld der TR-Anlage Seeberg bietet der in Brandenburg häufigen Art mögliche Ausweichmöglichkeiten. Der durch das Vorhaben verursachte Gehölzverlust stellt innerhalb des Betrachtungsraumes weniger als ein Viertel des Gesamtbestandes an Feldgehölzen und -hecken dar. So dass ein vorübergehendes Ausweichen in angrenzende Bereiche möglich ist.

Des Weiteren bleibt durch die vorgesehenen Pflanzmaßnahmen die künftige Nutzbarkeit des Untersuchungsraumes für die in Brandenburg ungefährdete Art weiterhin bestehen bzw. wird wiederhergestellt. Der Bedarf einer gesonderten CEF-Maßnahme für die Goldammer ergibt sich nicht, da die Art in Brandenburg mit einem Bestand von 70.000 – 130.000 Individuen als häufiger Brutvogel eingestuft ist. Der Erhaltungszustand der Art ist in Brandenburg als „stabil“ eingestuft.

Durch das Bauvorhaben ergeben sich keine dauerhaften Verluste von Fortpflanzungsstätten. Die Vegetationsverluste werden im direkten Umfeld der Baumaßnahme wiederhergestellt. Nach dem Abschluss der Baumaßnahme kann der Vorhabensraum wieder vollständig durch die Art genutzt werden.

Die ökologische Funktionalität der betroffenen Brutreviere bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population infolge des Verlustes zweier unbesetzter Altnester sowie der geringe Gehölzverlust kann für die Goldammer ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein ja nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Goldammer (*Emberiza citrinella*)

Fazit

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

- zur Vermeidung (V_{CEF})
- zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})
- weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{CEF})

sind im zu verfügenden Plan (LBP, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

- treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

- Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.**